

BEL

Bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis

BEL II-2014

zum 01.04.2014 in Kraft getreten

Vereinbarung über das bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis nach § 88 Abs. 1 SGB V

Der Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen
(Bundesinnungsverband),
Berlin
– einerseits –

und

der Spitzenverband Bund der Krankenkassen
(GKV-Spitzenverband)
Berlin
– andererseits –

vereinbaren nach § 88 Abs. 1 SGB V

das bundeseinheitliche Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen
Leistungen mit einleitenden Bestimmungen und Kurzbezeichnungen.

Vorbemerkungen

**(gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014
zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014)**

Der GKV-Spitzenverband und der VDZI haben sich am 1. Juli 2013 über eine Vereinbarung über ein bundeseinheitliches Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen nach § 88 Abs. 1 SGB V zum 1. Januar 2014 verständigt. Ein begleitendes Gemeinsames Rundschreiben wurde am 10. Oktober 2013 herausgegeben.

Aus verfahrenstechnischen Gründen wurde das Inkrafttreten des BEL II – 2014 nun vom 1. Januar 2014 auf den 1. April 2014 verschoben. Eine Änderungsvereinbarung wurde am 12. Dezember 2013 abgeschlossen.

In der Zwischenzeit wurde das Gemeinsame Rundschreiben vom 13. Oktober 2013 von den Vertragspartnern noch einmal einer Überarbeitung unterzogen. Hierbei wurden auch Empfehlungen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) berücksichtigt.

Dieses Rundschreiben ersetzt daher das zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem VDZI vereinbarte Rundschreiben vom 10. Oktober 2013.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist das Bundeseinheitliche Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen mit seinen Einleitenden Bestimmungen in seiner neugefassten Form (Anlage 1).

§ 2

Kurzbezeichnungen

Die Parteien vereinbaren die zum Bundeseinheitlichen Verzeichnis erstellten Kurzbezeichnungen, wie sie für die Rechnungslegung gelten sollen (Anlage 2).

§ 3

Umsetzung

Beide Parteien treten dafür ein, dass die Vergütungen auf der Grundlage des Bundeseinheitlichen Verzeichnisses abrechnungsfähiger zahntechnischer Leistungen gemäß § 57 Abs. 2 SGB V und § 88 Abs. 2 SGB V zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen einerseits und den Innungsverbänden der Zahntechniker andererseits zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss dieses Vertrages, spätestens jedoch bis zum 31.12.2013 zum Beginn dieses Vertrages am 01.01.2014 vereinbart werden.

§ 4

Gemeinsamer Ausschuss

Der von den beteiligten Verbänden und Körperschaften konstituierte Gemeinsame Ausschuss hat die Aufgabe, grundlegende Fragen zur Auslegung des Vertragsinhaltes, insbesondere zu den notwendigen Abrechnungshinweisen, sowie offene Fragen des BEL II zu klären; er hat auch zahntechnische Weiterentwicklungen zu prüfen. Die gefassten Beschlüsse werden als Ergänzungen zu diesem Vertrag in der Form eines Gemeinsamen Rundschreibens von den Vertragspartnern veröffentlicht.

§ 5

Abrechnungsfähigkeit

Die Abrechnungsfähigkeit der in diesem Verzeichnis aufgeführten Leistungen richtet sich ausschließlich nach diesem Verzeichnis. Damit sind einseitige abweichende Anwendungen durch die beteiligten Leistungserbringer, Körperschaften oder Verbände ausgeschlossen.

§ 6
Inkrafttreten, Kündigung

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Der Vertrag kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten, frühestens jedoch zum 31.12.2014, gekündigt werden. Die Kündigung des Vertrages umfasst zugleich die Kündigung seiner Anlagen.

Berlin, den 01.07.2013

Verband Deutscher
Zahntechniker-Innungen

Spitzenverband Bund der Krankenkassen

Allgemeine Hinweise

**(gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014
zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014)**

In den vergangenen Jahren haben auf dem Gebiet der Zahntechnik neue Herstellungsverfahren Einzug gehalten oder bestehende Herstellungsverfahren wurden weiterentwickelt, mit der Folge, dass sowohl für die Versicherten als auch für die Leistungserbringer die Grenze zwischen der eine Leistung noch als Sachleistung und damit innerhalb des SGB V oder als Privatleistung und damit außerhalb des SGB V zu erbringen ist zunehmend fließender geworden ist.

Dies hat bei allen Beteiligten — Zahnärzten, Zahntechnikern, Krankenkassen und Versicherten — zur Verunsicherung geführt. Diese Tatsache haben die Vertragspartner zum Anlass genommen, die Anforderungen an die Leistungserbringung und die Abrechnung zahntechnischer Leistungen im neuen BEL II-2014 zu präzisieren und konkretisieren. Damit soll Klarheit darüber geschaffen werden, welche Verfahren bei der Erbringung zahntechnischer Leistungen nach § 88 Abs. 1 SGB V anzuwenden sind, welche Anforderungen an die Ergebnisqualität im Einzelnen gestellt werden können und welche Regeln bei der Abrechnung dieser Leistungen zu beachten sind.

Zu diesem Zweck sind bei der einzelnen zahntechnischen Leistung in den Erläuterungen zum Leistungsinhalt die fachlichen Anforderungen an die Leistungserbringung konkret beschrieben.

Die Erläuterungen zur Abrechnung beziehen sich dagegen ausdrücklich nur auf konkrete Abrechnungsinhalte, wie z. B. die Nebeneinanderabrechnung oder Häufigkeitsbegrenzungen. Diese Konkretisierung ist zwischen den Vertragspartnern GKV-Spitzenverband und VDZI unter Beteiligung der KZBV erfolgt mit dem Ziel einer bundeseinheitlichen Interpretation und Anwendung des BEL II-2014 durch alle Beteiligten.

Für den Zahntechniker bedeutet dies, dass er einerseits einen bestimmten Mindeststandard bei der Erstellung des Werkstücks einhalten muss, andererseits aber auch vor übermäßigen Anforderungen an die Leistungsausführung geschützt wird.

Gemeinsame Erklärung

von

GKV-Spitzenverband

Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

Zur Berechnungsweise bei Verwendung eines Gesichtsbogens

Versorgung mit Zahnersatz

- 1) Die Verwendung eines Gesichtsbogens bzw. die Montage der Modelle mit Hilfe eines Gesichtsbogens in einen Artikulator stellen zusätzliche Versorgungselemente dar, die nicht in der Regelversorgung hinterlegt sind. Entsprechend der Systematik des befundbezogenen Festzuschuss-Systems liegt somit eine nach § 55 Abs. 4 SGB V gleichartige Versorgung vor.
- 2) Der in diesem Zusammenhang anfallende zahntechnische Mehraufwand für die Modellmontage kann gesondert berechnet werden. Das Werkstück ist dagegen nach dem BEL II - 2014 abzurechnen, es sei denn, es fällt dabei ein herstellungsbedingter zahntechnischer Mehraufwand an. Entsprechend § 3 Nr. 3 der Einleitenden Bestimmungen zum BEL sind sowohl der Mehraufwand für die Modellmontage als auch die im Zusammenhang mit der Herstellung des Werkstücks anfallenden Leistungen in der einen Rechnung gegenüber dem Zahnarzt auszuweisen.
- 3) Die funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Behandlungsleistungen im Zusammenhang mit der Verwendung des Gesichtsbogens werden vom Zahnarzt gegenüber dem Versicherten gesondert nach der GOZ abgerechnet. Die Zahnersatz-Versorgung ist vom Zahnarzt auf dem Heil- und Kostenplan nach dem BEMA abzurechnen, es sei denn, es fällt ein zahnärztlicher Mehraufwand an.

Versorgung mit Aufbissbehelfen

- 1) Damit der Versicherte bei der Versorgung mit Aufbissbehelfen seinen Anspruch auf Sachleistung nicht verliert, wenn die Modellmontage mit Hilfe eines Gesichtsbogens

erfolgt, sind die in diesem Zusammenhang anfallenden zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen gesondert mit dem Versicherten zu vereinbaren.

- 2) Abweichend von § 3 Nr. 3 der Einleitenden Bestimmungen zum BEL II - 2014 weist der Zahntechniker in diesem Fall die Kosten für die Modellmontage mit Hilfe eines Gesichtsbogens gegenüber dem Zahnarzt auf einer gesonderten Rechnung aus.
- 3) Die funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Leistungen im Zusammenhang mit der Verwendung des Gesichtsbogens werden vom Zahnarzt gegenüber dem Versicherten gesondert nach der GOZ abgerechnet.
- 4) Der Aufbissbehelf wird als Sachleistung gegenüber der Krankenkasse nach BEMA und BEL II - 2014 abgerechnet, wobei eine Abrechnung der BEL L-Nr. 012 0 ausgeschlossen ist. Im Abrechnungsdatensatz erfolgt ein Hinweis an die KZV, dass funktionstherapeutische oder funktionsanalytische Leistungen angefallen sind.

Berlin, den 10.10.2014

Anlage 1

zur Vereinbarung über das bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis
der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen vom 01.07.2013

Bundeseinheitliches Verzeichnis
der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen
(§ 88 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

– BEL –

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

§ 1 Anwendung des BEL

- 1) Das bundeseinheitliche Verzeichnis gem. § 88 Abs. 1 SGB V bestimmt den Inhalt der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen in der vertragszahnärztlichen Versorgung, soweit die gewählte Versorgung mit Zahnersatz der Regelversorgung nach § 56 Abs. 2 SGB V entspricht, sowie Leistungen, die im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung und der Behandlung mit Aufbissbehelfen anfallen.
- 2) Die zahntechnischen Einzelleistungen der einzelnen Gruppen des BEL II sind miteinander kompatibel und nach tatsächlich erbrachter Menge abrechnungsfähig, soweit nicht in den Erläuterungen zu den Leistungspositionen etwas Anderes geregelt ist.

(zu § 1 Abs. 3 gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014)

*Zur Herstellung der Transparenz für die richtige Anwendung der unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen (BEL II-2014 oder BEB) erhält durch Beschluss des Bundesschiedsamtes für die zahntechnische Versorgung vom 15.06.2010 der § 1 Abs. 3 in den **Einleitenden Bestimmungen** die folgende Fassung:*

- 3) Für die Auftragsvergabe nach dieser Vereinbarung ist der Vertragszahnarzt gehalten, dem zahntechnischen Labor den Versichertenstatus (GKV) des Patienten und im Falle der Versorgung mit Zahnersatz die im genehmigten Heil- und Kostenplan ausgewiesenen Befundnummern mitzuteilen.

Stellungnahme der KZBV und der KZV Nordrhein:

Ergänzend zu Abs. 3 ist zu sagen, dass sowohl die KZBV als auch die KZV Nordrhein weiterhin die Auffassung vertreten, dass die Vertragspartner des BEL II-2014 (VDZI und GKV-Spitzenverband) nicht befugt waren, Regelungen zu treffen, die die Auftragserteilung an das gewerbliche Labor betreffen und dem Vertragszahnarzt bestimmte Mitteilungspflichten auferlegen. Vor diesem Hintergrund konnte die KZBV zu der Regelung in § 1 Abs. 3 der Einleitenden Bestimmungen zum BEL II-2014 das Benehmen nicht herstellen. Hiernach wäre der Vertragszahnarzt unter anderem gehalten, die im Heil- und Kostenplan ausgewiesenen Befundnummern mitzuteilen.

§ 2 Besondere Abrechnungsgegenstände

- 1) Leistungen für Kieferbruchbehandlungen, Epithesen, Resektionsprothesen und Obturatoren, die nicht in diesem Verzeichnis aufgeführt sind, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 2) Die in diesem Verzeichnis aufgeführten zahntechnischen Leistungen bei Implantatversorgungen gelten nur für Ausnahmeversorgungen nach § 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V. Für die Ausnahmefälle nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie (BAnz 2005, 8.4094) bildet das BEL nur für die dort gesondert gekennzeichneten Leistungen die Abrechnungsgrundlage. Alle weiteren im Zusammenhang mit Implantaten erbrachten zahntechnischen Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 3) Die Regelungen nach § 2 Ziffer 2 haben nur dann Bindungswirkung, wenn der Zahnarzt dem zahntechnischen Labor bei der Auftragsvergabe bestätigt, dass sich der Auftrag auf eine Ausnahmeindikation nach § 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V (nach deren Vereinbarung) oder auf Ausnahmefälle nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie bezieht.
- 4) Neben den aufgeführten Leistungen können die Kosten für Sonderkunststoffe, Weichkunststoffe, Konfektionsfertigteile, Implantate, Implantataufbauten und die implantatbedingten Verbindungselemente, Registrierbesteck bei Stützstiftregistrierung, künstliche Zähne und edelmetallhaltige Dentallegierungen (nicht Lote, außer bei Instandsetzungen und Erweiterungen) abgerechnet werden. Für Metallverbindungen bei Instandsetzungen/Erweiterungen nach der L-Nr. 807 0 können die Kosten für die Lote zu 75 % abgerechnet werden. Zu den Konfektionsfertigteilen gehören Geschiebe zur Brückenteilung, Kugelknopfanker auf Wurzelstiften sowie im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlungen Schrauben, Schlösser, Röhrchen etc. Vorgefertigte Klammern, Labialbögen etc. sind keine Konfektionsfertigteile, sondern konfektionierte Hilfsteile (Halbfertigteile). Art, Menge und Preis sind in der Rechnung auszuweisen. Die konfektionierten Hilfs-

teile (Halbfertigteile) sind wie die übrigen Materialien mit den Vergütungen für die aufgeführten Leistungen abgegolten.

(zu § 2 Nr. 4 gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014)

Lotmaterial § 2 Nr. 4

(s. auch L-Nr. 807 0 Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung)

Nach § 2 Nr. 4 der Einleitenden Bestimmungen kann für Metallverbindungen bei Instandsetzungen/Erweiterungen nach der L-Nr. 807 0 das Lotmaterial mit 75 Prozent der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet werden.

Für den vorgenannten Kostenanteil wird für die Berechnung der Festzuschüsse eine durchschnittliche Materialpauschale für das Lotmaterial bei den mit einer BEL L-Nr. 807 0 hinterlegten Befunden eingeführt. Der weitere Anteil verbleibt pauschal in der Bewertung der LNr. 807 0.

Material Stützstifte

Aus Gründen der Klarheit wurde die Berechenbarkeit der Materialkosten für das Registrierbesteck bei Stützstiftregistrierung aus den Erläuterungen der L-Nr. 023 0 in § 2 Nr. 4 der Einleitenden Bestimmungen aufgenommen, ohne dass sich an der gesonderten Berechnungsfähigkeit des Registrierbestecks gegenüber dem BEL II - 2006 etwas geändert hätte.

§ 3 Grundsätze der Rechnungsstellung

- 1) Fremdleistungen dürfen nicht als Eigenleistungen ausgewiesen werden. Werden Fremdleistungen (auch Teilleistungen) abgerechnet, so ist eine Durchschrift der Rechnung des herstellenden zahntechnischen Labors den Abrechnungen beizufügen.
- 2) Wird eine zahntechnische Einzelanfertigung arbeitsteilig durch mehrere zahntechnische Laboratorien gefertigt, sind für die Abrechnung die Preise des Vertragsgebietes im Geltungsbereich des SGB V maßgebend, in dem das jeweilige, die (Teil-) Leistung herstellende Labor seinen Sitz hat. Hat ein herstellendes zahntechnisches Labor seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereiches des SGB V, so sind seine zahntechnischen Leistungen nur dann abrechnungsfähig, wenn sich die Preise an den dort ortsüblichen Preisen orientieren.
- 3) Die Rechnung des gewerblichen oder praxiseigenen Labors hat kaufmännischen Grundsätzen der Vollständigkeit, Richtigkeit, Leistungsklarheit und -wahrheit zu entsprechen; alle tatsächlich erbrachten zahntechnischen Leistungen müssen in einer Rechnung aufgeführt werden. Für jede Einzelleistung ist in der Rechnung mindestens die aus Anlage 2 zur Vereinbarung über das BEL ersichtliche, aus Leistungsnummer und Kurztext bestehende Kurzbezeichnung anzugeben.

- 4) Bei der Herstellung zahntechnischer Leistungen innerhalb Deutschlands ist der Herstellungsort (z. B. Frankfurt am Main), außerhalb Deutschlands das Herstellungsland (z. B. Frankreich) anzugeben.

§ 4 Qualitätssicherung und Patientenschutz

1) Konformitätserklärung

Der Hersteller hat für zahntechnische Medizinprodukte (Sonderanfertigungen, § 3 Nr. 8 MPG) eine Erklärung nach Nummer 2.1 des Anhangs VIII der Richtlinie 93/42/EWG (Konformitätserklärung) in der jeweils geltenden Fassung auszustellen. Eine Kopie dieser Erklärung ist der jeweiligen Sonderanfertigung beizufügen. Alternativ kann die Konformitätserklärung auf die Rechnung gesetzt werden. Der Leistungserbringer hat die Dokumentation nach Nummer 3.1 des Anhangs VIII der Richtlinie 93/42/EWG zu erstellen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Übereinstimmung der hergestellten Medizinprodukte mit dieser Dokumentation zu gewährleisten. Erklärung und Dokumentation sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren (vgl. hierzu § 7 Abs. 5 MPV).

- 2) Zahntechnische Leistungen, die in einer Leistungsposition dieses Verzeichnisses zusammengefasst sind, dürfen nur von einem Labor erbracht werden, außer in Ausnahmefällen (z. B. bei der Mängelbeseitigung).

§ 5 Gemeinsamer BEL-Ausschuss

Die Vertragsparteien bilden einen „Gemeinsamen BEL-Ausschuss“. Dieser hat die Aufgabe, die zur Wahrung der bundeseinheitlichen Anwendung des BEL (Einleitende Bestimmungen und Verzeichnisteil) erforderlichen, zweckmäßigen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, insbesondere die systemgerechte Auslegung der jeweiligen Leistungsinhalte zu betreiben und Probleme der Abrechnungsfähigkeit zahntechnischer Leistungen sowie der Abrechenbarkeit von Rechnungen zu erörtern und zu lösen.

Die Entscheidungen des Gemeinsamen Ausschusses werden in Form von Gemeinsamen Rundschreiben veröffentlicht. Sie sind für alle Beteiligten verbindlich.

Der Gemeinsame Ausschuss hat sich dabei mit der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung ins Benehmen zu setzen

Erläuterungen zu den Veränderungen im Verzeichnisteil

*(gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014
zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014)*

Änderungen der Struktur der Erläuterungen

Wie schon unter den allgemeinen Hinweisen erwähnt, wurden die bisherigen Erläuterungen im neuen BEL II-2014 nach „Erläuterungen zum Leistungsinhalt“ und „Erläuterungen zur Abrechnung“ getrennt. Die fachliche Erläuterung wurde dabei erweitert. Dort wo keine weiteren Erläuterungen zu einem der beiden Punkte erforderlich sind, wurde auf die jeweilige Erläuterung verzichtet.

Erläuterungen zum Leistungsinhalt

Obligatorische und fakultative Leistungen

Eine L-Nr. des BEL II-2014 kann mehrere zahntechnische Einzelleistungen aufführen, die in allen Fällen oder auch nur in auftragsspezifischen Fällen, aber immer im herstellungstechnischen Zusammenhang den ganzen Leistungsinhalt der L-Nr. erfüllen. Im ersten Fall stellen die aufgeführten Einzelleistungen **obligatorische** und im letzten Fall **fakultative** Einzelleistungen dar. Letztere sind dann in der Aufzählung mit einem vorangestellten „ggf.“ für „gegebenenfalls“ gekennzeichnet.

Beispiele:

133 1 Individuelles Geschiebe

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellen eines individuellen Geschiebes als Brückenteilungsgeschiebe und Einarbeiten des Primär- und Sekundärteils in die Krone oder das Brückenglied

Geschiebefräsung

ggf.

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besondere Qualitätsanforderung

Lötmodell

Lotfreie Verbindung

Unter ggf. sind jene Einzelleistungen aufgeführt, die fakultativ, d. h. nicht in jedem Auftragsfall bei der Fertigung anfallen, aber erforderlich sein können und damit Teil des Leistungsinhaltes der L-Nr. sind.

Herstellungsverfahren

Zwischen dem Ziel einer möglichst präzisen Leistungsbeschreibung einer L-Nr. und dem Ziel, die Übersichtlichkeit des Verzeichnisses zu wahren, wurde ein pragmatischer Mittelweg gewählt.

So kann eine L-Nr. zahntechnische Einzelleistungen enthalten, die sich entweder im Herstellungsverfahren oder aber im Anwendungszweck unterscheiden und daher als vergleichbare bzw. alternative Leistungen zu verstehen sind.

Sie wurden dann in einer L-Nr. zusammengefasst.

Beispiele:

001 0 Modell

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Modell aus Hartgips oder Superhartgips, z. B. als Reparaturmodell, anatomisches Modell (auch für Löffel), Funktionsrandmodell, Unterfütterungsmodell, Modell für Metallbasis, KFO Modell, Modell zur diagnostischen Auswertung und Planung, Gegenkiefermodell, Kontrollmodell, Planungsmodell, Hilfsmodell (Gipskonter bei Unterfütterung, Gipsschlüssel bei Unterfütterung)

In dieser Leistungsposition sind die je nach zu fertigender Arbeit erforderlichen alternativen Modellvarianten aufgeführt.

013 0 Modellpaar sockeln

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Modellpaar sockeln, dreidimensional orientiert

Modellpaar sockeln, dreidimensional orientiert in Sockelschalen

In dieser Leistungsposition sind die je nach gewählter Fertigungsweise alternativen Einzelleistungen benannt, die mit der L-Nr. 013 0 berechenbar sind.

381 0 Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hierzu zählen die Doppelarmklammer, Doppelarmklammer mit Auflage, Bonyhardklammer mit Gegenlager, Bonyhardklammer mit Gegenlager und Auflage, Überwurfklammer, Doppelbogenklammer mit Gegenlager, Doppelbogenklammer mit Gegenlager und Auflage.

In dieser Leistungsposition sind alle sonstigen Halte- und/oder Stützvorrichtungen enthalten, die gebogen sind und nicht zu den einfachen gebogenen Halte- und/oder Stützvorrichtungen zählen.

Herstellungsart Kronen

Bei Kronen gilt das Gussverfahren als Herstellungsverfahren, das in der Mehrzahl der Fälle angewendet wird. Dementsprechend wird dies im BEL II -2014 bei den Erläuterungen zum Leistungsinhalt bei allen Kronenarten berücksichtigt.

Beispiel:

102 1 Vollkrone/Metall

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Vollgusskrone aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators

Pins setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes

Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten

Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren
ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung

Lötmodell

Erläuterungen zur Abrechnung

Die Erläuterungen zur Abrechnung enthalten – anders als im bisherigen BEL II -2006 ausschließlich Abrechnungsinhalte, die sich auf die Zulässigkeit von Abrechnungen der jeweiligen L-Nr. im Zusammenhang mit anderen L-Nrn. beziehen oder auf die individuelle Häufigkeit. Dabei wurden die Verweise auf andere, stattdessen abrechenbare L-Nrn., aus Gründen der deutlichen Darstellung, auf das notwendige Mindestmaß beschränkt und eine stringente Abgrenzung zum Leistungsinhalt eingehalten.

Beispiele:

L-Nr. 023 0 Registrierplatte und -stift auf Basen

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 023 0 ist für das Anbringen des Registrierbestecks einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung neben den Basen nach L-Nr. 021 4 abrechenbar.

Neben der L-Nr. 023 0 ist die L-Nr. 022 0 nur einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung abrechenbar.

L-Nr. 802 7 LE - Kunststoffsattel

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 802 7 ist je Sattel einmal abrechenbar.

Änderungsvereinbarung

zum

Bundeseinheitlichen Verzeichnis der abrechnungsfähigen Leistungen

nach § 88 Abs. 1 SGB V

in der Fassung vom 01.07.2013

Der Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen

(Bundesinnungsverband),

Berlin

– einerseits –

und

der Spitzenverband Bund der Krankenkassen

(GKV-Spitzenverband),

Berlin

– andererseits –

vereinbaren nach § 88 Abs. 1 SGB V

folgende Änderungen der Anlagen 1 und 2 des Vertrages

A. Änderungen der Anlage 1

Die Anlage 1 des Vertrages wird wie folgt geändert :

1. L-Nr. 380 0 - Herausnahme der gebogenen Auflage

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einfache gebogene Halte- / Stützvorrichtung	380 0

Kurztext laut Anlage 2

380 0 Einfache gebogene Halte- / Stützvorrichtung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hierzu zählen die Einarmige Klammer, Inlayklammer, Interdental-Knopfklammer, Approximalklammer, Bonyhardklammer ohne Auflage, gebogene Lösungshilfe für Kombinationszahnersatz.

2. L-Nr. 380 5 wird neu eingefügt und lautet:

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einfache gebogene Halte- / Stützvorrichtung – Gebogene Auflage	380 5

Kurztext laut Anlage 2

380 5 Gebogene Auflage

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hierzu zählt die einfache gebogene Auflage (nicht Krallen).

3. L-Nr. 862 0 - Änderung der Erläuterung zur Abrechnung:

Leistungsinhalt	L-Nr.
Leistungseinheit – Einfügen Regulierungs- oder Halteelement	862 0

Kurztext laut Anlage 2

862 0 LE Einfügen Regulierungs- oder Halteelement

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einfügen eines neuen Elementes, z.B. Dehn-, Halte-, Regulierungs-, Abstütz- oder Abschirmelementes oder eines Aufbisses, ggf. einschließlich des Herauslösen des defekten Elementes.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 862 0 ist je eingefügtem Element einmal abrechenbar; dies gilt auch für Halte- und Stützelemente, die nach den L-Nrn. 380 0 und 3810 abrechenbar sind.

4. L-NR. 202 5 – Einfügung der Erläuterung zur Abrechnung

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einarmige gegossene Halte-, Stütz- oder Verbindungselemente – Einfügen Regulierungs- oder Halteelement	202 5

Kurztext laut Anlage 2

202 5 Kralle

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Bei der Kralle handelt es sich um ein einarmiges, gegossenes Halteelement, das einen Frontzahn von mesial oder distal umfasst und sich inzisal abstützt.

Erläuterung zur Abrechnung

Die L-Nr. 202 5 ist je Kralle einmal abrechenbar.

5. L-Nr. 205 0 – Einfügung der Erläuterung zum Leistungsinhalt

Leistungsinhalt	L-Nr.
Bonwillklammer	205 0

Kurztext laut Anlage 2

205 0 Bonwillklammer

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 202 6 ist Bestandteil der L-Nr. 205 0.

Erläuterung zur Abrechnung

Im Zusammenhang mit der L-Nr. 205 0 ist die L-Nr. 202 6 nicht abrechenbar.

B. Änderungen der Anlage 2

Anlage 2 wird wie folgt geändert:

L-Nr. 380 5 Gebogene Auflage

C. Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten am 01.01.2015 in Kraft.

Berlin, den 10.10.2014

Gemeinsames Rundschreiben zum BEL II - 2014

zur Klarstellung von

Abrechnungsfragen im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung

GKV-Spitzenverband
Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI)
Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)

Berlin, am 29.02.2016

Inhalt

Die Vertragsparteien gemäß § 88 Abs. 1 SGB V haben im Benehmen mit der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung Fragen zur Auslegung der Leistungsinhalte und Abrechenbarkeit einzelner zahntechnischer Leistungen auf der Grundlage praktischer Fälle geklärt. Die nachstehenden Auslegungen sind zwischen GKV-Spitzenverband, VDZI und KZBV einvernehmlich erfolgt.

Die Klarstellungen werden nachfolgend dokumentiert.

L-Nr. 001 0 Modell

Kann die L-Nr. 001 0 pro Kiefer auch mehr als einmal abgerechnet werden (Planungs- bzw. Kontrollmodell und Arbeitsmodell)?

Die Einleitenden Bestimmungen zum BEL II – 2014 bestimmen in § 1 Punkt 2, dass die zahn-technischen Einzelleistungen nach tatsächlich erbrachter Menge abrechnungsfähig sind, soweit nicht in den Erläuterungen zu den Leistungspositionen etwas Anderes geregelt ist. Die Erläuterungen zur L-Nr. 001 0 enthalten von diesem Grundsatz keine abweichende Regelung. In der Regel wird im Laufe des Herstellungsprozesses eines kieferorthopädischen Geräts das Arbeitsmodell soweit beschädigt, dass keine Kontrolle des Geräts auf diesem Modell möglich ist. Dies gilt entsprechend auch für ein Modell, das der Planung des Geräts dient und zu Dokumentationszwecken aufbewahrt werden muss. Unter Beachtung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit können für die Herstellung eines bimaxillären Geräts vier Modelle, für ein monomaxilläres Gerät zwei Modelle abrechenbar sein.

L-Nr. 741 0 Verbindungselemente intermaxillär

Ist eine Schraube nach Prof. Sander unter der L-Nr. 741 0 (Verbindungselement) abrechenbar?

In der Erläuterung zum Leistungsinhalt der L-Nr. 741 0 werden beispielhaft und damit nicht abschließend Verbindungselemente aufgeführt. Die Schraube nach Prof. Sander hat durch die angebrachten Führungssporne den Charakter eines Verbindungselements. Ein intermaxilläres Verbindungselement nach der L-Nr. 741 0 kann ein Konfektionsteil sein, individuell hergestellt werden oder es kann ein Konfektionsteil mit einer individuellen Herstellung kombiniert werden.

Die im Zusammenhang mit der Verwendung einer Schraube nach Prof. Sander erforderliche schiefe Ebene im Gegenkiefer ist, gemäß der Erläuterung zur Abrechnung der L-Nr. 703 0 nach L-Nr. 710 0 „Aufbiss“, abrechenbar.

Schiefe Ebene im Gegenkiefer

Wie wird eine schiefe Ebene im Gegenkiefer im Zusammenhang mit der Herstellung von Vorschubdoppelgeräten abgerechnet?

Die im Zusammenhang mit der Herstellung von Vorschubdoppelgeräten erforderliche schiefe Ebene im Gegenkiefer ist, gemäß der Erläuterung zur Abrechnung der L-Nr. 703 0 nach L-Nr. 710 0 „Aufbiss“, abrechenbar.

L-Nr. 744 0 Metallverbindung

Besteht zwischen der Anzahl der abgerechneten Verankerungselemente (L-Nr. 742 0) und der abgerechneten eingearbeiteten Einzelelemente (L-Nr. 743 0) auf der einen Seite und der abgerechneten Metallverbindungen (L-Nr. 744 0) auf der anderen Seite ein zwingender Zusammenhang?

Nach den Erläuterungen zur Abrechnung ist die L-Nr. 744 0 „Metallverbindung“ je Verbindungsstelle abrechnungsfähig.

Zwischen der Anzahl der berechneten Verankerungselemente (L-Nr. 742 0) und der berechneten eingearbeiteten Einzelelemente (L-Nr. 743 0) sowie der Anzahl der Metallverbindungen (L-Nr. 744 0) besteht kein zwingender Zusammenhang.

Der Verschluss eines Bandes ist ebenfalls nach L-Nr. 744 0 abrechenbar.

L-Nr. 013 0 Modellpaar sockeln

Sind bei der Berechnung der L-Nr. 013 0 im Einzelfall auch Materialkosten für die Sockelschalen abrechenbar, wenn Sockelschalen erforderlich sind?

Die Erläuterungen zur Abrechnung enthalten die folgenden Regelungen:

„Die L-Nr. 013 0 ist für kieferorthopädische Dokumentationsmodelle abrechenbar.“

„Sockelschalen als Konfektionsfertigteile sind abrechenbar, wenn eine Bisslagenfixierung nicht möglich ist.“

Die Materialkosten für eine Kunststoffschale sind nach § 2 Absatz 4 der Einleitenden Bestimmungen gesondert abrechenbar.

Fachlich:

Der Einsatz von Kunststoffschalen mit Verbindungsstegen zwischen den Kiefermodellen ist insbesondere dann erforderlich, wenn eine Wechselgebissphase vorliegt, die keine eindeutige Bisslagenfixierung zulässt.

L-Nr. 011 1 Modellpaar trimmen

Ist die L-Nr. 011 1 (Modellpaar trimmen) neben der L-Nr. 001 0 (Modell) abrechenbar?

Nach den Erläuterungen zur Abrechnung ist L-Nr. 011 1 nur in Verbindung mit KFO-Leistungen abrechenbar. Für dasselbe Modellpaar können die L-Nrn. 011 0 und 013 0 nicht nebeneinander abgerechnet werden.

Fachlich:

Das Trimmen eines Modellpaares nach der L-Nr. 011 1 kann bei der Konstruktionsplanung und der Anfertigung der Geräte wegen der okklusionsbezogenen Orientierung erforderlich sein. Die L-Nr. 011 1 ist neben der Herstellung der Modelle nach L-Nr. 001 0 abrechenbar.

L-Nr. 380 5 Auflage gebogen

L-Nr. 750 0 Einarmiges H-/A-Element

Unter welcher L-Nr. wird im Bereich KFO eine gebogene Auflage abgerechnet?

Die Auflage als gebogenes Abstützelement ist unter der L-Nr. 750 0 abzurechnen, da sie unter der L-Nr. 750 0 benannt ist. Nur Halte- oder Abstützelemente, die nicht in der Erläuterung zum Leistungsinhalt der L-Nrn. 750 0 und 751 0 benannt sind, können nach den L-Nrn. 380 0 oder 381 0 abgerechnet werden.

L-Nr. 710 0 Aufbiss

Kann im Zusammenhang mit der Herstellung eines Lückenhalters auch ein Aufbiss nach L-Nr. 710 0 abgerechnet werden?

Ein Aufbiss ist im Zusammenhang mit einem Lückenhalter abrechenbar, wenn eine eigenständige Indikation für den Aufbiss vorliegt.

Fachlich:

Der Lückenhalter dient der Stabilisierung einer Lücke in der Stützzone.

Ein Aufbiss nach L-Nr. 710 0 in Verbindung mit einer Lückenhalterplatte verhindert eine unerwünschte Elongation eines oder mehrerer Zähne im Gegenkiefer.

L-Nr. 720 0 Schraube einarbeiten

Ist die Berechnung der L-Nr. 720 0 Schraube einarbeiten in Verbindung mit einem Lückenhalter möglich?

Das Einarbeiten einer Schraube ist im Zusammenhang mit einem Lückenhalter abrechenbar, wenn eine eigenständige Indikation für das Einarbeiten der Schraube vorliegt.

Fachlich:

Der Einbau einer Schraube nach der L-Nr. 720 0 kann bei einer Lückenhalterplatte indiziert sein, um durch das Nachstellen der Schraube die Basis an das natürliche Wachstum anzupassen.

L-Nr. 722 0 Trennen einer Basis

Ist die Berechnung der L-Nr. 722 0 (Trennen einer Basis) auch ohne die gleichzeitige Ansetzung der L-Nrn. 720 0 (Schraube einarbeiten) oder 721 0 (Spezialschraube einarbeiten) möglich?

Nach den Erläuterungen zum Leistungsinhalt der L-Nr. 722 0 ist das Trennen einer Basis ohne Schraube abrechenbar.

Die Abrechnungsfähigkeit der L-Nr. 722 0 besteht daher auch, wenn zeitgleich keine Schrauben nach L-Nrn. 720 0 oder 721 0 eingearbeitet werden.

Beispiele: Reparatur oder Unterfütterung unter Verwendung von vorhandenen Schrauben.

L-Nr. 712 1 bei der Behandlung mit Aufbissbehelfen

Wie ist die Verarbeitung von Weichkunststoff in Verbindung mit der Herstellung von Aufbissbehelfen abzurechnen?

Ein Aufbissbehelf kann teilweise oder vollständig in Weichkunststoff hergestellt werden; gemäß der Erläuterung zum Leistungsinhalt kann die Verarbeitung von Weichkunststoff jedoch nicht nach der L-Nr. 712 1 abgerechnet werden.

Die Verarbeitung von Weichkunststoff bei der Herstellung eines Aufbissbehelfs ist nach L-Nr. 382 1 abrechenbar. „

Abrechnung einer Apparatur zur Gaumennahterweiterung (GNE)

Sind für die Herstellung einer Apparatur zur Gaumennahterweiterung auch die L-Nrn. 701 0, 721 0 und 722 0 abrechenbar?

Neben den im individuellen Behandlungsfall erforderlichen Verankerungselementen nach L-Nr. 742 0 und den Metallverbindungen nach L-Nr. 744 0 sind die Basis nach L-Nr. 701 0, die Spezial-Schraube nach L-Nr. 721 0 und das Trennen der Basis nach L-Nr. 722 0 abrechenbar.

Eine Basis für Einzelkiefengerät nach L-Nr. 701 0 kann nach der Erläuterung zum Leistungsinhalt aus Kunststoff oder Metall bestehen. Dies gilt entsprechend auch für eine GNE-Apparatur. Aufgrund individuell unterschiedlicher Gegebenheiten kann keine allgemeingültige Abrechnungssystematik für die Herstellung einer GNE-Apparatur formuliert werden.

Abrechnung eines Herbstscharnieres

Ist die Abrechnung eines Herbstscharnieres an eine Kostenobergrenze gebunden?

Neben den im individuellen Behandlungsfall erforderlichen Verankerungselementen nach L-Nr. 742 0 und den Metallverbindungen nach L-Nr. 744 0 ist das intermaxilläre Verbindungselement nach L-Nr. 741 0 abrechenbar.

Aus den vertraglichen Bestimmungen, insbesondere der Einzelleistungssystematik des BEL II - 2014 und unter Berücksichtigung der länderspezifischen Höchstpreise kann keine Kostenobergrenze für die Herstellung eines Herbstscharniers gefordert werden.

Aufgrund individuell unterschiedlicher Gegebenheiten kann keine allgemeingültige Abrechnungssystematik für die Herstellung eines Herbstscharniers formuliert werden.

GKV – Spitzenverband

Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI)

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)

Leistungsinhalt

L-Nr.

Modell

001 0

Kurztext laut Anlage 2

001 0 Modell

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Modell aus Hartgips oder Superhartgips, z.B. als Reparaturmodell, anatomisches Modell (auch für Löffel), Funktionsrandmodell, Unterfütterungsmodell, Modell für Metallbasis, KFO Modell, Modell zur diagnostischen Auswertung und Planung, Gegenkiefermodell, Kontrollmodell, Planungsmodell, Hilfsmodell (Gipskonter bei Unterfütterung, Gipsschlüssel bei Unterfütterung)

Erläuterungen zur Abrechnung

Für das Erstellen von Arbeitsmodellen ist die L-Nr. 002 1 „Doublieren“ bis auf die in den Erläuterungen zur Abrechnung aufgeführten Ausnahmefälle nicht abrechenbar.

Zur Abrechnung von Gipskonter, Gipsschlüssel und Kontrollmodellen gilt:

Die Abrechnung eines Modells ist nach der L-Nr. 001 0 für alle notwendigen und erbrachten Modelle möglich. Es besteht kein zwingender technischer Zusammenhang zwischen der Zahl der Abformungen und der Zahl der Modelle.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben zum BEL II-2014 zur Klarstellung von Abrechnungsfragen im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung vom 29.02.2016

L-Nr. 001 0 Modell

Kann die L-Nr. 001 0 pro Kiefer auch mehr als einmal abgerechnet werden (Planungs- bzw. Kontrollmodell und Arbeitsmodell)?

Die Einleitenden Bestimmungen zum BEL II-2014 bestimmen in § 1 Punkt 2, dass die zahn-technischen Einzelleistungen nach tatsächlich erbrachter Menge abrechnungsfähig sind, soweit nicht in den Erläuterungen zu den Leistungspositionen etwas Anderes geregelt ist. Die Erläuterungen zur L-Nr. 001 0 enthalten von diesem Grundsatz keine abweichende Regelung. In der Regel wird im Laufe des Herstellungsprozesses eines kieferorthopädischen Geräts das Arbeitsmodell soweit beschädigt, dass keine Kontrolle des Geräts auf diesem Modell möglich ist. Dies gilt entsprechend auch für ein Modell, das der Planung des Geräts dient und zu Dokumentationszwecken aufbewahrt werden muss. Unter Beachtung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit können für die Herstellung eines bimaxillären Geräts vier Modelle, für ein monomaxilläres Gerät zwei Modelle abrechenbar sein.

Leistungsinhalt

Modell bei Implantatversorgung

L-Nr.

001 8

Kurztext laut Anlage 2

001 8 Modell bei Implantatversorgung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Modell aus Hartgips oder Superhartgips, z.B. als Reparaturmodell, anatomisches Modell (auch für Löffel), Funktionsrandmodell, Unterfütterungsmodell, Modell für Metallbasis, Modell zur diagnostischen Auswertung und Planung, Gegenkiefermodell, Kontrollmodell, Planungsmodell, Hilfsmodell (Gipskonter bei Unterfütterung, Gipsschlüssel bei Unterfütterung)

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 001 8 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnücke/atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Zur Abrechnung von Gipskonter, Gipsschlüssel und Kontrollmodellen gilt:

Die Abrechnung eines Modells ist nach der L-Nr. 001 8 für alle notwendigen und erbrachten Modelle möglich. Es besteht kein zwingender technischer Zusammenhang zwischen der Zahl der Abformungen und der Zahl der Modelle.

Leistungsinhalt

Weitere Maßnahmen zur Modellherstellung

- Doublieren eines Modells

L-Nr.

002 1

Kurztext laut Anlage 2

002 1 Doublieren eines Modells

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Doublieren, je Modell für Bissführungsplatte, Krallen, Kappe, eine abnehmbare Schiene über mehr als drei Zähne, Set-up-Modell, Crozat-Modell. Auch auf Anweisung des Zahnarztes bei medizinischer Indikation, z. B. bei Krankenhausaufenthalt, Kieferverletzung oder Kieferklemme.

Erläuterungen zur Abrechnung

Nicht abrechenbar bei Duplikatmodell aus Einbettmasse.

Das nach dem Doublieren gewonnene Modell ist gesondert abrechenbar.

Für das Erstellen von Arbeitsmodellen ist die L-Nr. 002 1 „Doublieren“ bis auf die in der Erläuterung zum Leistungsinhalt aufgeführten Ausnahmefälle nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Weitere Maßnahmen zur Modellherstellung

002 2

- Platzhalter in Abdruck einfügen

Kurztext laut Anlage 2

002 2 Platzhalter einfügen

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einfügen eines Konfektionsteiles in den Abdruck

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 002 2 ist je Konfektionsteil abrechenbar.

Nur abrechenbar bei Neuanfertigung oder Wiederherstellung eines kombinierten Zahnersatzes, sowie bei einer geteilten Brücke, wenn das Primärteil im Mund vorhanden ist.

Als Platzhalter ist das Konfektionsteil gesondert abrechenbar; für das ggf. erforderliche Herstellen und Anbringen einer Retention an das Konfektionsteil ist die L-Nr. 803 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Weitere Maßnahmen zur Modellherstellung

002 3

- Verwendung von Kunststoff

Kurztext laut Anlage 2

002 3 Verwendung von Kunststoff

Erläuterung zum Leistungsinhalt

z.B. bei Verbleib eines individuellen Primärteiles im Munde des Patienten.

Zur besonderen Darstellung der Zahnfleischpartien abrechenbar je Modell, je Front- und/oder Seitenzahngebiet.

Erläuterungen zur Abrechnung

Nicht abrechenbar für Kunststoffstümpfe.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Weitere Maßnahme zur Modellherstellung

002 4

- Galvanisieren oder Metallisieren

Kurztext laut Anlage 2

002 4 Galvanisieren

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 002 4 ist einmal je Abdruck, auch bei mehreren Stümpfen in einem Abdruck, nicht für das Lackieren abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Set-up je Segment

003 0

Kurztext laut Anlage 2

003 0 Set-up je Segment

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Segment herstellen und bearbeiten

Modellzahn/ -zähne beschleifen und umstellen

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 003 0 ist in Verbindung mit KFO-Planungen und -Leistungen abrechenbar.

Die L-Nr. 003 0 ist je ausgesägtem und umgestelltem Segment für Planungs- und Arbeitsmodelle abrechenbar.

Wird ein einzelner Modellzahn ausgesägt und umgestellt, ist der Begriff Segment erfüllt.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Modell zur Stumpferstellung

005 1

- Sägemodell

Kurztext laut Anlage 2

005 1 Sägemodell

Erläuterungen zur Abrechnung

Wird ein Kunststoffmodell gefertigt, so ist zur L-Nr. 005 1 die L-Nr. 002 3 abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Modell zur Stumpferstellung

005 2

- Einzelstumpfmodell

Kurztext laut Anlage 2

005 2 Einzelstumpfmodell

Erläuterungen zur Abrechnung

Wird ein Kunststoffmodell gefertigt, so ist zur L-Nr. 005 2 die L-Nr. 002 3 abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Modell zur Stumpferstellung

005 3

- Modell nach Überabdruck

Kurztext laut Anlage 2

005 3 Modell nach Überabdruck

Erläuterungen zur Abrechnung

Wird ein Kunststoffmodell gefertigt, so ist zur L-Nr. 005 3 die L-Nr. 002 3 abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Modell zur Stumpferstellung

005 4

- Set-up Modell

Kurztext laut Anlage 2

005 4 Set-up Modell für KFO

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 005 4 ist in Verbindung mit KFO-Planungen und -Leistungen nach der L-Nr. 003 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Modell zur Stumpferstellung

005 5

- Fräsmodell

Kurztext laut Anlage 2

005 5 Fräsmodell

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Modell zur Aufnahme von Frässtümpfen

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 005 5 ist einmal je Kiefer abrechenbar, unabhängig davon, wie viele Fräsungen in dem jeweiligen Kiefer anfallen.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Zahnkranz

006 0

Kurztext laut Anlage 2

006 0 Zahnkranz

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellung eines Zahnkranzes im Praxislabor zur späteren Ergänzung mit einem Gipssockel zu einem Sägemodell oder einem Einzelstumpfmodell oder einem Set-up Modell für die KFO-Planung oder Herstellung eines Positioners durch das gewerbliche Labor

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 006 0 ist nicht durch das gewerbliche Labor abrechenbar, es sei denn der Leistungsinhalt wird durch das gewerbliche Labor in der Zahnarztpraxis erbracht.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nr. 006 0 Zahnkranz/L-Nr. 007 0 Zahnkranz sockeln

Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden an die arbeitsteiligen Möglichkeiten zwischen Labor und Zahnarzt angepasst. In der Fassung des BEL II - 2006 war die Herstellung eines Zahnkranzes dem Praxislabor vorbehalten, das Sockeln des Zahnkranzes dem gewerblichen Labor. In der Praxis findet offensichtlich in wenigen Fällen auch eine umgekehrte Arbeitsteilung statt, indem der Zahnkranz durch das gewerbliche Labor in der Praxis des Zahnarztes hergestellt wird und dieser dann im Praxislabor gesockelt wird. Diesem Umstand wird mit den neu gefassten Erläuterungen zur Abrechnung Rechnung getragen.

Leistungsinhalt
Zahnkranz sockeln

L-Nr.
007 0

Kurztext laut Anlage 2

007 0 Zahnkranz sockeln

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Vorhandenen Zahnkranz bearbeiten und zum Sägemodell, Einzelstumpfmodell oder Set-up-Modell zur Herstellung eines Positioners vervollständigen

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 007 0 ist vom Praxislabor abrechenbar, wenn die L-Nr. 006 0 durch das gewerbliche Labor erbracht und abgerechnet wird.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nr. 006 0 Zahnkranz/L-Nr. 007 0 Zahnkranz sockeln

Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden an die arbeitsteiligen Möglichkeiten zwischen Labor und Zahnarzt angepasst. In der Fassung des BEL II - 2006 war die Herstellung eines Zahnkranzes dem Praxislabor vorbehalten, das Sockeln des Zahnkranzes dem gewerblichen Labor. In der Praxis findet offensichtlich in wenigen Fällen auch eine umgekehrte Arbeitsteilung statt, indem der Zahnkranz durch das gewerbliche Labor in der Praxis des Zahnarztes hergestellt wird und dieser dann im Praxislabor gesockelt wird. Diesem Umstand wird mit den neu gefassten Erläuterungen zur Abrechnung Rechnung getragen.

Leistungsinhalt
**Fixieren der Bisslage
- Modellpaar trimmen**

L-Nr.
011 1

Kurztext laut Anlage 2

011 1 Modellpaar trimmen

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Modellpaar trimmen, okklusionsbezogen

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 011 1 ist in Verbindung mit KFO-Leistungen abrechenbar. Für dasselbe Modellpaar können die L-Nrn. 011 1 und 013 0 nicht nebeneinander abgerechnet werden.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben zum BEL II-2014 zur Klarstellung von Abrechnungsfragen im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung vom 29.02.2016

L-Nr. 011 1 Modellpaar trimmen

Ist die L-Nr. 011 1 (Modellpaar trimmen) neben der L-Nr. 001 0 (Modell) abrechenbar?

Nach den Erläuterungen zur Abrechnung ist L-Nr. 011 1 nur in Verbindung mit KFO-Leistungen abrechenbar. Für dasselbe Modellpaar können die L-Nrn. 011 0 und 013 0 nicht nebeneinander abgerechnet werden.

Fachlich:

Das Trimmen eines Modellpaares nach der L-Nr. 011 1 kann bei der Konstruktionsplanung und der Anfertigung der Geräte wegen der okklusionsbezogenen Orientierung erforderlich sein. Die L-Nr. 011 1 ist neben der Herstellung der Modelle nach L-Nr. 001 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Fixieren der Bisslage

011 2

- Einstellen im Fixator

Kurztext laut Anlage 2

011 2 Fixator

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Montage eines Modellpaares im Fixator zur Sicherung der Bisslage bei Unterfütterung, zur Herstellung von Bissregistrierhilfen nach Vorbissnahme und zur Herstellung von kieferorthopädischen Geräten mit bimaxillärer Beziehung

Erläuterungen zur Abrechnung

Bei Wiederherstellungen ist die L-Nr. 011 2 nicht neben der L.-Nr. 012 0 abrechenbar.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nr. 011 2 Fixator

Die bisherigen Erläuterungen wurden in die neue Systematik überführt und hinsichtlich des Leistungsinhaltes konkreter formuliert. Hierzu zählt auch, dass ein Fixator für die Sicherung der Bisslage bei einer Unterfütterung verwendet werden kann. Die Erläuterungen zum Leistungsinhalt sind abschließend. Der Hinweis, dass die Verwendung eines Fixators bei der Herstellung von definitivem Zahnersatz nicht ausreichend ist, war daher entbehrlich und ist entfallen.

Kurztext laut Anlage 2

012 0 Mittelwertartikulator

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Modellpaar in Mittelwertartikulator montieren. Der Artikulator muss Lateral-, Protrusions- und Öffnungsbewegungen zulassen.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 012 0 ist nur abrechenbar, wenn die Modelle die gesamten Kieferverhältnisse wiedergeben und nur einmal je Fall, außer wenn der Zahnarzt einen neuen Abdruck oder Biss nehmen musste.

Die L-Nr. 012 0 ist nicht abrechenbar, wenn der gefertigte oder wiederhergestellte Zahnersatz oder das KFO-Gerät eine Berücksichtigung der Lateral- und Protrusionsbewegung nicht erfordert, wie z. B. bei den L-Nrn. 032 0, 104 0, 808 0.

Die Montage eines Modellpaares in einem Artikulator unter Anwendung von Systemteilen (z.B. Gesichtsbogen) ist nicht nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nr. 012 0 Mittelwertartikulator

L-Nr. 012 8 Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung

Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden in beiden L-Nrn. durch folgenden Zusatz ergänzt: „Die Montage eines Modellpaares in einem Artikulator unter Anwendung von Systemteilen (z. B. Gesichtsbogen) ist nicht nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.“

Mit dieser Formulierung soll klargestellt werden, dass die Montage eines Modells in einen teil- oder volladjustierbaren Artikulator mit Hilfe eines Gesichtsbogens nicht zum Leistungsinhalt der L-Nr. 012 0 bzw. 012 8 gehört.

Stellungnahme der KZBV und der KZV Nordrhein:

Im Hinblick auf die Abrechnung der Herstellung von Kronen, Brückenzwischengliedern, Teleskopkronen sowie die Auf- und Fertigstellung von Prothesen vertreten sowohl die KZBV als auch die KZV Nordrhein die Auffassung, dass soweit kein Mittelwertartikulator nach L-Nrn. 012 0 oder 012 8 verwendet wird, dies keinen Einfluss auf die Abrechnung anderer BEL-II-Leistungen nimmt. Bei anderer Betrachtung würden die Festzusschuss-Richtlinien verletzt, da die bei den jeweiligen Befunden hinterlegten Regelversorgungsleistungen zwingend nach BEL II-2014 abzurechnen sind. Hingegen können zahntechnische Leistungen, die nicht dort verzeichnet sind, außerhalb des BEL II-2014 nach Maßgabe der BEB oder eines individuellen Leistungsverzeichnisses berechnet

werden; dies gilt beispielsweise für die Verwendung von teil- oder volljustierbaren Artikulatoren.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Einstellen in Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung

012 8

Kurztext laut Anlage 2

012 8 Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Modellpaar in Mittelwertartikulator montieren. Der Artikulator muss Lateral-, Protrusions- und Öffnungsbewegungen zulassen.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 012 8 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnücke/atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die L-Nr. 012 8 ist nur abrechenbar, wenn die Modelle die gesamten Kieferverhältnisse wiedergeben und nur einmal je Fall, außer wenn der Zahnarzt einen neuen Abdruck oder Biss nehmen musste.

Die L-Nr. 012 8 ist nicht abrechenbar, wenn der gefertigte oder wiederhergestellte Zahnersatz eine Berücksichtigung der Lateral- und Protrusionsbewegung nicht erfordert, wie z. B. bei der L-Nr. 808 8

Die Montage eines Modellpaares in einem Artikulator unter Anwendung von Systemteilen (z.B. Gesichtsbogen) ist nicht nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nr. 012 0 Mittelwertartikulator

L-Nr. 012 8 Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung

Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden in beiden L-Nrn. durch folgenden Zusatz ergänzt: „Die Montage eines Modellpaares in einem Artikulator unter Anwendung von Systemteilen (z. B. Gesichtsbogen) ist nicht nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.“

Mit dieser Formulierung soll klargestellt werden, dass die Montage eines Modells in einen teil- oder volladjustierbaren Artikulator mit Hilfe eines Gesichtsbogens nicht zum Leistungsinhalt der L-Nr. 012 0 bzw. 012 8 gehört.

Stellungnahme der KZBV und der KZV Nordrhein:

Im Hinblick auf die Abrechnung der Herstellung von Kronen, Brückenzwischengliedern, Teleskopkronen sowie die Auf- und Fertigstellung von Prothesen vertreten sowohl die KZBV als auch die KZV Nordrhein die Auffassung, dass soweit kein Mittelwertartikulator

nach L-Nrn. 012 0 oder 012 8 verwendet wird, dies keinen Einfluss auf die Abrechnung anderer BEL-II-Leistungen nimmt. Bei anderer Betrachtung würden die Festzuschuss-Richtlinien verletzt, da die bei den jeweiligen Befunden hinterlegten Regelversorgungsleistungen zwingend nach BEL II-2014 abzurechnen sind. Hingegen können zahntechnische Leistungen, die nicht dort verzeichnet sind, außerhalb des BEL II-2014 nach Maßgabe der BEB oder eines individuellen Leistungsverzeichnisses berechnet werden; dies gilt beispielsweise für die Verwendung von teil- oder volljustierbaren Artikulatoren.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Modellpaar sockeln

013 0

Kurztext laut Anlage 2

013 0 Modellpaar sockeln

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Modellpaar sockeln, dreidimensional orientiert

Modellpaar sockeln, dreidimensional orientiert in Sockelschalen

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 013 0 ist für kieferorthopädische Dokumentationsmodelle abrechenbar.

Die L-Nr. 013 0 ist für dasselbe Modellpaar nicht neben der L-Nr. 011 1 abrechenbar.

Sockelschalen als Konfektionsfertigteile sind abrechenbar, wenn eine Bisslagenfixierung nicht möglich ist.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben zum BEL II- 2014 zur Klarstellung von Abrechnungsfragen im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung vom 29.02.2016

L-Nr. 013 0 Modellpaar sockeln

Sind bei der Berechnung der L-Nr. 013 0 im Einzelfall auch Materialkosten für die Sockelschalen abrechenbar, wenn Sockelschalen erforderlich sind?

Die Erläuterungen zur Abrechnung enthalten die folgenden Regelungen:

„Die L-Nr. 013 0 ist für kieferorthopädische Dokumentationsmodelle abrechenbar.“

„Sockelschalen als Konfektionsfertigteile sind abrechenbar, wenn eine Bisslagenfixierung nicht möglich ist.“

Die Materialkosten für eine Kunststoffschale sind nach § 2 Absatz 4 der Einleitenden Bestimmungen gesondert abrechenbar.

Fachlich:

Der Einsatz von Kunststoffschalen mit Verbindungsstegen zwischen den Kiefermodellen ist insbesondere dann erforderlich, wenn eine Wechselgebissphase vorliegt, die keine eindeutige Bisslagenfixierung zulässt.

Leistungsinhalt

L-Nr.

**Basis aus thermoplastischem Material mit
Bisswall aus Wachs für Vorbissnahme**

020 1

Kurztext laut Anlage 2

020 1 Basis für Vorbissnahme

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellung einer Basis aus thermoplastischem Material mit Bisswall aus Wachs für teilbezahnten oder zahnlosen Kiefer für Vorbissnahme, zur Vorbereitung eines Stützstiftregistrates oder als Erstbissnahme bei Kombinationszahnersatz

Leistungsinhalt

L-Nr.

**Basis aus thermoplastischem Material mit
Bisswall aus Wachs für Konstruktionsbissnahme**

020 2

Kurztext laut Anlage 2

020 2 Basis für Konstruktionsbiss

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 020 2 ist bei der Herstellung von kieferorthopädischen Geräten mit bimaxillärer Beziehung abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

**Basis aus Kunststoff (ohne Bisswall)
- Individueller Löffel**

021 1

Kurztext laut Anlage 2

021 1 Individueller Löffel

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Individueller Abdrucklöffel aus Kunststoff für vollbezahnten oder teilbezahnten oder zahnlosen Kiefer, wenn eine Funktionsabformung nicht notwendig oder möglich ist

Erläuterungen zur Abrechnung

Das Doppelabdruckverfahren mit einem Konfektionslöffel erfüllt nicht den Leistungsinhalt.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Basis aus Kunststoff (ohne Bisswall)

021 2

- Funktionslöffel

Kurztext laut Anlage 2

021 2 Funktionslöffel

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Funktionsabdrucklöffel aus Kunststoff für einen zahnlosen Kiefer oder bei stark reduziertem Restgebiss

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 021 2 ist bei einem zahnlosen Kiefer oder bei einem Kiefer mit einem Restzahnbestand von bis zu drei Zähnen abrechenbar.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nr. 021 2 Funktionslöffel

Die unter dieser L-Nr. aufgeführten Begriffe „Restgebiss“ und „Restzahnbestand“ sind synonym zu verstehen.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Basis aus Kunststoff (ohne Bisswall)

021 3

- für Bissregistrierung

Kurztext laut Anlage 2

021 3 Basis für Bissregistrierung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis aus Kunststoff für Bissregistrierung bei einem teilbezahnten oder zahnlosen Kiefer für das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff

Erläuterungen zur Abrechnung

Für das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff auf eine Basis nach L-Nr. 021 3 ist die L-Nr. 022 0 je Basis einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Basis aus Kunststoff (ohne Bisswall)

021 4

- für Stützstiftregistrierung

Kurztext laut Anlage 2

021 4 Basis für Stützstiftregistrierung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis aus Kunststoff für einen vollbezahnten, teilbezahnten oder zahnlosen Kiefer zur Aufnahme des Registrierbestecks für eine Stützstiftregistrierung

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 021 4 ist je Kiefer abrechenbar. Für das Anbringen des aus Registrierplatte und Registrierstift bestehenden Registrierbestecks auf die Basen nach L-Nr. 021 4 für Oberkiefer- und Unterkiefer ist die L-Nr. 023 0 einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung abrechenbar. Neben der L-Nr. 021 4 ist die L-Nr. 022 0 nur einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Basis aus Kunststoff

021 5

- für Aufstellung

Kurztext laut Anlage 2

021 5 Basis für Aufstellung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis aus Kunststoff zur Aufnahme einer Wachsaufstellung zur Anprobe

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 021 5 ist bei einem zahnlosen Kiefer, bei einem Kiefer mit einem Restzahnbestand von bis zu drei Zähnen oder bei Interimsprothesen abrechenbar.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

LNr. 021 5 Basis für Aufstellung

Die Berechenbarkeit der Leistung ist nun auch für Teil- und Interimsprothesen gegeben.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Basis aus Kunststoff (ohne Bisswall)

021 6

- für Bissregistrierung bei Implantatversorgung

Kurztext laut Anlage 2

021 6 Basis für Bissregistr. bei Implantatversorgung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis aus Kunststoff für Bissregistrierung bei einem zahnlosen Kiefer zur Aufnahme eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 021 6 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Für das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff auf eine Basis nach L-Nr. 021 6 ist die L-Nr. 022 8 je Basis einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Basis aus Kunststoff

021 8

- für Aufstellung bei Implantatversorgung

Kurztext laut Anlage 2

021 8 Basis für Aufstellung bei Implantatversorgung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis aus Kunststoff bei einem zahnlosen Kiefer zur Aufnahme einer Wachsaufstellung zur Anprobe

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 021 8 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Bisswall

022 0

Kurztext laut Anlage 2

022 0 Bisswall

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff auf eine Basis aus Kunststoff, aus Metall oder auf eine Prothese. Der Bisswall ergänzt die genannten Basen zur Bissregistrierhilfe.

Erläuterungen zur Abrechnung

Das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff nach L-Nr. 022 0 auf eine Basis nach L-Nr. 021 2 oder 021 3 ist einmal je Basis abrechenbar.

Das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff nach L-Nr. 022 0 auf eine Metallbasis oder eine Prothese ist einmal je Basis abrechenbar.

Die L-Nr. 022 0 ist neben den Basen für Stützstiftregistrierung für Ober- und Unterkiefer nach der L-Nr. 021 4 und dem Anbringen des Registrierbestecks nach L-Nr. 023 0 nur einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Bisswall bei Implantatversorgung

022 8

Kurztext laut Anlage 2

022 8 Bisswall bei Implantatversorgung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff auf eine Basis aus Kunststoff, aus Metall oder auf eine Prothese. Der Bisswall ergänzt die genannten Basen zur Bissregistrierhilfe.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 022 8 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die L-Nr. 022 8 ist je Basis einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 022 8 ist für das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff auf eine Basis nach L-Nr. 021 6 je Basis einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Registrierplatte und -stift auf Basen für Stützstiftregistrierung	023 0

Kurztext laut Anlage 2

023 0 Registrierplatte und -stift auf Basen

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Anbringen des aus Registrierplatte und Registrierstift bestehenden Registrierbestecks auf Oberkiefer- und Unterkieferbasis aus Kunststoff zur Vorbereitung einer Stützstiftregistrierung

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 023 0 ist für das Anbringen des Registrierbestecks einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung neben den Basen nach L-Nr. 021 4 abrechenbar.

Neben der L-Nr. 023 0 ist die L-Nr. 022 0 nur einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Übertragungskappe aus Kunststoff oder Metall	024 0

Kurztext laut Anlage 2

024 0 Übertragungskappe Kunststoff/Metall

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 024 0 ist nur einmal je Zahn abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Provisorische Krone oder provisorisches Brückenglied	031 0

Kurztext laut Anlage 2

031 0 Provisorische Krone/Brückenglied

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Provisorische Krone, Stiftkrone oder Brückenzwischenglied ohne Armierung, einschließlich Pin setzen je Stumpfsegment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes, Sägeschnitt, Stumpfsegment beschleifen und vorbereiten, Präparationsgrenze darstellen
ggf.

ausblocken, versiegeln oder lackieren, ggf. Einzelstumpf aus Superhartgips einschließlich Reponieren

Erläuterungen zur Abrechnung

Für die Herstellung einer provisorischen Krone, Stiftkrone oder eines Brückenzwischengliedes nach L-Nr. 031 0 ist ein Formteil nach L-Nr. 032 0 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Formteil

032 0

Kurztext laut Anlage 2

032 0 Formteil

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Tiefgezogenes Formteil zur Herstellung von provisorischen Kronen, Stiftkronen oder Brückenzwischengliedern im direkten Verfahren

Erläuterungen zur Abrechnung

Ein Formteil nach L-Nr. 032 0 ist abrechenbar für die Herstellung von provisorischen Brücken. Bei der Herstellung von provisorischen Kronen und Stiftkronen ist ein Formteil nach L-Nr. 032 0 nur abrechenbar, wenn mindestens drei provisorische Kronen bzw. Stiftkronen auf benachbarten Zähnen hergestellt werden.

Die L-Nr. 032 0 ist einmal je Kieferhälfte oder Frontzahngebiet abrechenbar.

Ein Formteil nach L-Nr. 032 0 ist nicht abrechenbar für die Herstellung von provisorischen Kronen, Stiftkronen oder von Brückenzwischengliedern nach L-Nr. 031 0.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Wurzelstiftkappe

101 3

Kurztext laut Anlage 2

101 3 Wurzelstiftkappe

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossene Wurzelstiftkappe aus Metall im indirekten Verfahren

Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes, Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten, Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren
ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren,

Vorlötung, unterschiedliche Metalle
Lötung, einfach
Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung
Lötmodell

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 101 3 ist als Träger eines Kugelknopfankers abrechenbar. Das Anbringen des Kugelknopfankers wird nach der L-Nr. 134 3 abgerechnet.

Die L-Nr. 101 3 ist neben L-Nr. 105 0 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Vollkrone, Metall	102 1

Kurztext laut Anlage 2

102 1 Vollkrone/Metall

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Vollgusskrone aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators
Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes, Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten, Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren
ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung

Lötmodell

Leistungsinhalt	L-Nr.
Teilkrone, Metall	102 2

Kurztext laut Anlage 2

102 2 Teilkrone/Metall

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossene Teilkrone aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators
Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes, Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten, Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren

ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung

Lötmodell

Erläuterungen zur Abrechnung

Die Teilkrone beinhaltet die Überkupplung aller Höcker eines Zahnes.

Verblendungen nach den L-Nrn. 160 0, 162 0 und 164 0 sind neben der L-Nr. 102 2 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Flügel für Adhäsivbrücke, je Flügel

102 3

Kurztext laut Anlage 2

102 3 Flügel für Adhäsivbrücke, je Flügel

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossener Anker aus Metall für Klebebrücke, unverblendet

Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes, Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten, Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren

ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung

Lötmodell

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 155 0 ist für die Konditionierung eines Flügels zur Vorbereitung des adhäsiven Befestigens neben der L-Nr. 102 3 abrechenbar.

Leistungsinhalt

Krone für vestibuläre Verblendung

L-Nr.

102 4

Kurztext laut Anlage 2

102 4 Krone für vestibuläre Verblendung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossene Krone aus Metall, für vestibuläre Verblendung mit Kunststoff, Komposit oder Keramik unter Verwendung eines Mittelwertartikulators

Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes, Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten, Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren
ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung

Lötmodell

Erläuterungen zur Abrechnung

Für die vestibuläre Verblendung einer Krone nach L-Nr. 102 4 sind die L-Nrn. 160 0, 162 0 oder 164 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt

Vollkrone/Metall bei Implantatversorgung

L-Nr.

102 6

Kurztext laut Anlage 2

102 6 Vollkrone/Metall bei Implantatversorgung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Vollgusskrone aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators

Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes, Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten
ggf.

Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren. Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung
Lötmodell

Erläuterungen zur Abrechnung

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 a der Zahnersatz-Richtlinie (zahnbegrenzte Einzelzahnücke)

Leistungsinhalt	L-Nr.
Krone für vestibuläre Verblendung bei Implantatversorgung	102 8

Kurztext laut Anlage 2

102 8 Krone für vestib. Verbl. bei Implantatversorgung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossene, unter Verwendung eines Mittelwertartikulators gestaltete Krone aus Metall für vestibuläre Verblendung mit Kunststoff, Komposit oder Keramik

Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes, Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten
ggf.

Präparationsgrenze darstellen ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren. Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung

Lötmodell

Erläuterungen zur Abrechnung

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 a der Zahnersatz-Richtlinie (zahnbegrenzte Einzelzahnücke)

Für die vestibuläre Verblendung einer Krone nach L-Nr. 102 8 sind die L-Nrn. 160 0, 162 8 oder 164 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

**Weitere Maßnahme bei Krone/Brückenglied:
Vorbereiten einer Krone/eines Brückengliedes zur
Aufnahme einer Halte- und/oder Stützvorrichtung**

103 1

Kurztext laut Anlage 2

103 1 Vorbereiten Krone

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 103 1 ist für das Vorbereiten einer neu zu fertigenden Krone oder eines Brückengliedes für eine Halte- und/oder Stützvorrichtung abrechenbar.

Die L-Nr. 103 1 ist nur einmal je Krone oder Brückenglied abrechenbar.

Neben der L-Nr. 103 1 ist die L-Nr. 103 2 für dieselbe Krone oder dasselbe Brückenglied nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

**Weitere Maßnahme bei Krone/Brückenglied:
Krone/Brückenglied in vorhandene Halte- und/oder
Stützvorrichtung einarbeiten**

103 2

Kurztext laut Anlage 2

103 2 Krone/Brückenglied einarbeiten

Erläuterungen zur Abrechnung

Für das Einarbeiten einer neu angefertigten Krone oder eines Brückengliedes in eine vorhandene Halte- und/oder Stützvorrichtung ist die L-Nr. 103 2 einmal je Krone oder Brückenglied abrechenbar.

Neben der L-Nr. 103 2 ist die L-Nr. 103 1 für dieselbe Krone oder für dasselbe Brückenglied nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

**Weitere Maßnahme bei Krone/Brückenglied:
Stiftaufbau in vorhandene Krone einarbeiten**

103 3

Kurztext laut Anlage 2

103 3 Stiftaufbau einarbeiten

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossener Stiftaufbau aus Metall in eine vorhandene Krone oder Primärkrone einarbeiten

Leistungsinhalt

L-Nr.

Angelieferte Modellation für Stiftaufbau gießen

104 0

Kurztext laut Anlage 2

104 0 Modellation gießen

Leistungsinhalt

L-Nr.

Stiftaufbau

105 0

Kurztext laut Anlage 2

105 0 Stiftaufbau

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossener Stiftaufbau (bestehend aus Wurzelstift und Stumpfaufbau) aus Metall nach indirektem Verfahren

Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes, Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten, Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren.

ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 105 0 ist für denselben Zahn nicht neben der L-Nr. 101 3 abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Brückenglied, Metall

110 0

Kurztext laut Anlage 2

110 0 Brückenglied

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossenes Brückenglied aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators

Gegossenes Brückenglied aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators für Teilverblendung aus Kunststoff, Komposit oder Keramik

ggf.

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung

Lötmodell

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 110 0 ist je tatsächlich gefertigter Zahneinheit abrechenbar.

Für die vestibuläre Verblendung eines Brückengliedes nach L-Nr. 110 0 sind die L-Nrn. 160 0, 162 0 oder 164 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Teleskopierende Krone

120 0

Kurztext laut Anlage 2

120 0 Teleskopierende Krone

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossene Primär- und Sekundärteleskopkrone oder gegossene Primär- und Sekundärkonuskronen aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators,

Sekundärteleskopkrone oder Sekundärkonuskronen auch zur vestibulären Verblendung, Umlaufende Fräsung, Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung grenzenden Zahnes, Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten, ggf.

Präparationsgrenze darstellen, ausblocken, versiegeln oder lackieren,

Fügepassung über Hilfsteil je Fügung, formschlüssige Passung zur Fügung eines Sekundärteiles

ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips, Kunststoff oder Metall

Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung, z. B. Sekundärteil an Basis

Lötmodell

Lotfreie Verbindung von Sekundärteil an Basis

Gegossene Retention an Sekundärkrone zum Einarbeiten in Kunststoff- oder Metallbasis.

Erläuterungen zur Abrechnung

Für die vestibuläre Verblendung einer Sekundärteleskopkrone oder einer Sekundärkonuskronen sind die L-Nrn. 160 0 oder 164 0 abrechenbar.

Kurztext laut Anlage 2

120 1 Teleskopierende Primär- oder SekundärkroneErläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossene Primär- oder Sekundärteleskopkrone oder gegossene Primär- oder Sekundärkonuskronen aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators, Sekundärteleskopkrone oder Sekundärkonuskronen auch zur vestibulären Verblendung

Umlaufende Fräsung, Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung grenzenden Zahnes, Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten ggf.

Präparationsgrenze darstellen ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren,

Fügepassung über Hilfsteil je Fügung, formschlüssige Passung zur Fügung eines Sekundärteils

ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips, Kunststoff oder Metall

Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung, z. B. Sekundärteil an Basis

Lötmodell

Lotfreie Verbindung von Sekundärteil an Basis

Gegossene Retention an Sekundärkrone zum Einarbeiten in Kunststoff- oder Metallbasis

Mehraufwand bei vorhandenem Sekundärteil

Mehraufwand bei vorhandenem Primärteil

Erläuterungen zur Abrechnung

Für die vestibuläre Verblendung einer Sekundärteleskopkrone oder einer Sekundärkonuskronen sind die L-Nrn. 160 0 oder 164 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Individuelle Verbindungsvorrichtung

133 1

- Individuelles Geschiebe

Kurztext laut Anlage 2

133 1 Individuelles Geschiebe

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellen eines individuellen Geschiebes als Brückenteilungsgeschiebe und Einarbeiten des Primär- und Sekundärteils in die Krone oder das Brückenglied
Geschiebefräsung

ggf.

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung

Lötmodell

Lotfreie Verbindung

Leistungsinhalt

L-Nr.

Konfektionierte Verbindungsvorrichtung einarbeiten

134 1

- Geschiebe

Kurztext laut Anlage 2

134 1 Konfektions-Geschiebe

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Primär- und Sekundärteil eines konfektionierten Geschiebes als Brückenteilungsgeschiebe in die Krone oder das Brückenglied einarbeiten

Fügepassung

ggf.

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung

Lötmodell

Lotfreie Verbindung

Leistungsinhalt
Konfektionierte Verbindungsvorrichtung einarbeiten
- Anker

L-Nr.
134 3

Kurztext laut Anlage 2

134 3 Konfektions-Anker

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einarbeiten des Primärteils eines Konfektionsankers auf die Wurzelstiftkappe und Einarbeiten des Sekundärteils in die Kunststoff- oder Metallbasis

Fügepassung

ggf.

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung

Lötmodell

Lotfreie Verbindung,

Gegossene Retention an Sekundärteil zur Einarbeitung in Kunststoff- oder Metallbasis

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 134 3 ist für das Anbringen des Kugelknopfankers auf der Wurzelstiftkappe nach L-Nr. 101 3 abrechenbar.

Leistungsinhalt
Konfektionierte Verbindungsvorrichtung einarbeiten
- Anker - Primär- oder Sekundärteil

L-Nr.
134 7

Kurztext laut Anlage 2

134 7 Primär-/Sek.-Teil Konf.-Anker

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einarbeiten des erneuerungsbedürftigen Primärteils eines Konfektionsankers auf die Wurzelstiftkappe oder Einarbeiten des erneuerungsbedürftigen Sekundärteils in die Kunststoff- oder Metallbasis

Fügepassung

ggf.

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung

Lötmodell

Lotfreie Verbindung

Gegossene Retention an Sekundärteil zur Einarbeitung in Kunststoff- oder Metallbasis

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 134 7 ist für das Einarbeiten des erneuerungsbedürftigen Primär- oder Sekundärteils eines Kugelknopfankers auf der Wurzelstiftkappe nach L-Nr. 101 3 abrechenbar.

Die L-Nr. 134 7 ist nicht abrechenbar, wenn bei einem Sekundärteil eines Kugelknopfankers ein Kunststofffertigteil ausgetauscht wird. Hierfür ist die L-Nr. 813 0 abrechenbar.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nr. 134 7 Primär-/Sek.-Teil Konf.-Anker

Zur Klarstellung, dass für die Abrechnung der L-Nr. 134 7 immer Arbeiten im Metallbereich erforderlich sind, wurden die Erläuterungen zur Abrechnung entsprechend präzisiert. Danach ist die L-Nr. 134 7 nicht abrechenbar, wenn bei einem Sekundärteil eines Kugelknopfankers ein Kunststofffertigteil ausgetauscht wird. Das Auswechseln von Kunststofffertigteilen ist unter der L-Nr. 813 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Wiederbefestigen eines Sekundärteiles

134 9

Kurztext laut Anlage 2

134 9 Wiederbef. Sek.-Teil

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Wiederbefestigen des Sekundärteils einer Teleskopkrone oder einer Konuskrone, eines Sekundärteiles eines Konfektionsankers oder eines konfektionierten oder individuellen Geschiebes bei geteilter Brücke Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung grenzenden Zahnes

Sekundärteil zur Wiederbefestigung vorbereiten

Fügepassung über Hilfstteil, je Fügung, formschlüssliche Passung zur Fügung eines Sekundärteiles

Sekundärteil an Basis

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung
ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff

Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren

Lötung, einfach

Lötmodell

Lotfreie Verbindung

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 134 9 ist für das Wiederbefestigen eines Sekundärteils einer Teleskopkrone oder einer Konuskrone, eines Sekundärteils eines Kugelknopfankers oder eines konfektionierten oder individuellen Geschiebes bei geteilter Brücke abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Gefrästes Lager für Schubverteilungsarm

136 0

Kurztext laut Anlage 2

136 0 Gefrästes Lager

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Fräsung eines Lagers für Schubverteilungsarm im Metall (Krone oder Brückenglied)

Erläuterungen zur Abrechnung

Ein nicht gefrästes Lager für eine Auflage eines gegossenen Halte- und/oder Stützelementes ist nach L-Nr. 103 1 abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Schubverteilungsarm

137 0

Kurztext laut Anlage 2

137 0 Schubverteilungsarm

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossener Schubverteilungsarm für gefrästes Lager

ggf.

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung

Lotfreie Verbindung an Metallbasis

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 137 0 ist nur in Verbindung mit L-Nr. 136 0 oder bei vorhandenem gefrästem Lager abrechenbar.

Die L-Nr. 137 0 ist neben der L-Nr. 202 1 einmal abrechenbar, wenn der Schubverteilungsarm Teil einer Halte- und Stützvorrichtung ist.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Metallverbindung nach keramischem Brand

150 0

Kurztext laut Anlage 2

150 0 Metallverbindung nach Brand

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Lötung nach keramischem Brand

Lötmodell

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 150 0 ist sowohl bei der Neuanfertigung als auch bei Wiederherstellung von keramisch verblendeten Kronen oder Brückengliedern abrechenbar.

Die L-Nr. 150 0 ist je Verbindungsstelle abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Konditionierung je Zahn/Flügel

155 0

Kurztext laut Anlage 2

155 0 Konditionierung je Zahn/Flügel

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Konditionierung einer Metallfläche zur Aufnahme einer vestibulären Verblendung mit Komposit oder zur Vorbereitung einer adhäsiven Befestigung

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 155 0 ist je Flügel für Adhäsivbrücke (L-Nr. 102 3) und bei Verblendungen je Krone, Brückenglied oder Rückenschutzplatte nach L-Nr. 164 0 abrechenbar.

Bei der L-Nr. 404 0 – semipermanente Schiene – ist die L-Nr. 155 0 je Zahn abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Vestibuläre Verblendung Kunststoff

160 0

Kurztext laut Anlage 2

160 0 Vestibuläre Verblendung Kunststoff

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Vestibuläre Verblendung von gegossenen Metallflächen mit Kunststoff durch eine in der Regel dreifarbige Standardschichtung

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 160 0 ist für die vestibuläre Verblendung einer Krone nach L-Nr. 102 4 und L-Nr. 102 8, einem Brückenglied nach L-Nr. 110 0, einer teleskopierenden Krone nach L-Nr. 120 0 und L-Nr. 120 1 oder einer Rückenschutzplatte nach L-Nr. 208 1 abrechenbar.

Die L-Nr. 160 0 ist im Rahmen der Wiederherstellung einer Verblendung auch für die Herstellung einer Facette abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Zahnfleisch aus Kunststoff

161 0

Kurztext laut Anlage 2

161 0 Zahnfleisch Kunststoff

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellen von Zahnfleischpartien aus Kunststoff zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 161 0 ist einmal je Zahn abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Vestibuläre Verblendung Keramik

162 0

Kurztext laut Anlage 2

162 0 Vestibuläre Verblendung Keramik

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Vestibuläre Verblendung von gegossenen Metallflächen mit Keramik durch eine in der Regel dreifarbige Standardschichtung

Die L-Nr. 162 0 schließt die Verblendung der Schneidekante bei den Zähnen 1-3 mit ein.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 162 0 ist für die vestibuläre Verblendung einer Krone oder eines Brückengliedes abrechenbar.

Die L-Nr. 162 0 ist im Rahmen der Wiederherstellung einer Verblendung auch für die Herstellung einer Facette abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Vestibuläre Verblendung Keramik bei Implantatversorgung

162 8

Kurztext laut Anlage 2

162 8 Vestib. Verbl. Keramik bei Implantatv.

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Vestibuläre Verblendung einer implantatgetragenen Einzelkrone mit Keramik durch eine in der Regel dreifarbige Standardschichtung

Die L-Nr. 162 8 schließt die Verblendung der Schneidekante bei den Zähnen 1-3 mit ein.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 162 8 ist für die vestibuläre Verblendung einer Krone nach L-Nr. 102 8 im Rahmen einer Versorgung nach Nr. 36 a der Zahnersatz-Richtlinie (zahnbegrenzte Einzelzahnücke) abrechenbar.

Die L-Nr. 162 0 ist im Rahmen der Wiederherstellung einer Verblendung auch für die Herstellung einer Facette abrechenbar.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nr. 162 8 Vestibuläre Verblendung Keramik bei Implantatversorgung

Redaktioneller Hinweis:

In der Erläuterungen zur Abrechnung wird gegenüber dem aktuellen Vertragstext im zweiten Absatz der Textteil „ Die L-Nr. 162 0...“ ersetzt durch „ Die L-Nr. 162 8...“

Leistungsinhalt

Zahnfleisch aus Keramik

L-Nr.

163 0

Kurztext laut Anlage 2

163 0 Zahnfleisch Keramik

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellen von Zahnfleischpartien aus Keramik zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien in Verbindung mit einer Verblendung

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 163 0 ist je Zahn, auch für Wurzelpontic, einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt

Zahnfleisch aus Keramik bei Implantatversorgung

L-Nr.

163 8

Kurztext laut Anlage 2

163 8 Zahnfleisch Keramik bei Implantatv.

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellen von Zahnfleischpartien aus Keramik zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien in Verbindung mit einer Verblendung

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 163 8 ist für das Herstellen von Zahnfleischpartien bei einer Krone nach L-Nr. 102 8 im Rahmen einer Versorgung nach Nr. 36 a der Zahnersatz-Richtlinie (zahnbegrenzte Einzelzahnücke) abrechenbar.

Die L-Nr. 163 8 ist je Zahn einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt

Vestibuläre Verblendung Komposit

L-Nr.

164 0

Kurztext laut Anlage 2

164 0 Vestibuläre Verblendung Komposit

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Vestibuläre Verblendung von gegossenen Metallflächen mit Komposit durch eine in der Regel dreifarbige Standardschichtung

Die L-Nr. 164 0 schließt die Verblendung der Schneidekante bei den Zähnen 1-3 mit ein.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 164 0 ist für die vestibuläre Verblendung einer Krone nach L-Nr. 102 4 und L-Nr. 102 8, einem Brückenglied nach L-Nr. 110 0, einer teleskopierenden Krone nach L-Nr. 120 0 und L-Nr. 120 1 oder einer Rückenschutzplatte nach L-Nr. 208 1 abrechenbar.

Die L-Nr. 164 0 ist im Rahmen der Wiederherstellung einer Verblendung auch für die Herstellung einer Facette abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Zahnfleisch aus Komposit

165 0

Kurztext laut Anlage 2

165 0 Zahnfleisch Komposit

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellen von Zahnfleischpartien aus Komposit zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 165 0 ist einmal je Zahn, auch für Wurzelpontic, abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Metallbasis

201 0

Kurztext laut Anlage 2

201 0 Metallbasis

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis einer Modellgussprothese für eine Ober- oder Unterkieferprothese ggf. Kragenfassung Duplikatmodell aus Einbettmasse

Erläuterungen zur Abrechnung

Kann bei einer Unterkiefer-Modellgussprothese kein Sublingualbügel angefertigt werden, sind neben der L-Nr. 201 0 die L-Nr. 202 1 (fortlaufende Klammer), die L-Nrn. 202 5 und 208 3 abrechenbar.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nr. 201 0 Metallbasis

Die KZBV, der GKV-SV und der VDZI sind gemeinsam der Auffassung, dass auch bei der Erneuerung einer herausnehmbaren Suprakonstruktion ein Anspruch auf einen zusätzlichen Festzuschuss nach Befund-Nr. 4.5 besteht, soweit die in der Zahnersatz-Richtlinie Nr. 30 beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

KZBV und GKV-SV haben die Kombination der Festzuschuss-Befund-Nrn. 7.5 und 4.5 durch eine Ergänzung der Tabelle „Mögliche Kombinationen der Befunde und Festzuschüsse (Befundklassen 1-4, Befunde 7.1, 7.2, 7.5)“ zugelassen. Die Bestimmungen zu Nr. 98e BEMA schlossen die Abrechnung im Zusammenhang mit der Herstellung einer herausnehmbaren Suprakonstruktion aus. Daher wurden die Abrechnungsbestimmungen zu Nr. 98e BEMA durch den Bewertungsausschuss am 12.09.2013 erweitert.

Der VDZI und der GKV-SV haben daraufhin die Erläuterungen zu den Leistungsinhalten bei der BEL-II Leistungs-Nr. 001 8 um das Modell für Metallbasis, bei der Leistungs-Nr. 022 8 um das Aufbringen eines Bisswells auf eine Basis aus Metall, bei der Leistungs-Nr. 361 8 um die Metallbasis und bei der Leistungs-Nr. 801 8 um den Metallbereich entsprechend ergänzt

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einarmige gegossene Halte-, Stütz- oder Verbindungselemente	202 1

Kurztext laut Anlage 2

202 1 Einarmige gegossene Haltevorrichtung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hierzu zählen die einarmige Klammer, die Inlayklammer, die fortlaufende Klammer (je Zahn) und die Bonyhardklammer.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nr. 202 1 Einarmige gegossene Haltevorrichtung

Die bisher geltenden Leistungspositionen

202 1 Einarmige Klammer,

202 2 Inlayklammer,

202 3 Fortlaufende Klammer und

202 4 Bonyhardklammer

wurden in der L-Nr. 202 1 zusammengefasst.

Die bis zum BEL II-2006 geltenden Darstellungen der alternativen Klammern als Unterpositionen zur L-Nr. 202 erschienen verzichtbar. Die L-Nr. 202 1 wird daher nach der Zahl der tatsächlich erbrachten und hier aufgeführten Klammern berechnet.

Leistungsinhalt

L-Nr.

**Einarmige gegossene Halte-, Stütz- oder Verbindungselemente
- Kralle**

202 5

Kurztext laut Anlage 2

202 5 Kralle

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Bei der Kralle handelt es sich um ein einarmiges, gegossenes Halteelement, das einen Frontzahn von mesial oder distal umfasst und sich inzisal abstützt.

Erläuterung zur Abrechnung – gemäß Änderungsvereinbarung vom 10.10.2014 – gültig ab 01.01.2015

Die L-Nr. 202 5 ist je Kralle einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

**Einarmige gegossene Halte-, Stütz- oder Verbindungselemente
- Ney-Stiel**

202 6

Kurztext laut Anlage 2

202 6 Ney-Stiel

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossenes Element an einer Klammer oder einer teleskopierenden Krone für eine sattelferne Verbindung mit der Modellgussbasis

Der Ney-Stiel ist ein kleiner Verbinder zwischen Modellgussbasis und Halte- oder Stützelement oder Teleskopkrone, der nicht vom Sattel ausgeht.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 202 6 ist bei sattelferner Anbringung einer Klammer oder einer teleskopierenden Krone abrechenbar.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nr. 202 6 Ney-Stiel

Gegossenes Element an einer Klammer oder einer teleskopierenden Krone für eine sattelferne Verbindung mit der Modellgussbasis.

Der Ney-Stiel ist ein kleiner Verbinder zwischen Modellgussbasis und Halte- oder Stützelement oder Teleskopkrone, der nicht vom Sattel ausgeht.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einarmige gegossene Halte-, Stütz- oder Verbindungselemente - Auflage	202 7

Kurztext laut Anlage 2

202 7 Auflage

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Stützelement

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 202 7 ist nur abrechenbar, wenn die gegossene Auflage nicht Bestandteil einer Halte- und Stützvorrichtung ist.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einarmige gegossene Halte-, Stütz- oder Verbindungselemente - Umgehungsbügel bei Diastema	202 8

Kurztext laut Anlage 2

202 8 Umgehungsbügel bei Diastema

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Ergänzendes gegossenes Element, das zur Verbindung von Metallbasisteilen zur Umgehung eines Diastemas dient

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 202 8 ist auch bei festsitzendem Zahnersatz abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung	203 1

Kurztext laut Anlage 2

203 1 Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hierzu zählen die zweiarmige Klammer, die Approximal-, Ring-, Rücklauf-, Bonyhardklammer mit Gegenlager sowie die zwei Zähne umfassende Doppelbogenklammer.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nr. 203 1 Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung

Die bisher geltenden Leistungspositionen
 203 1 Zweiarmlige Klammer,
 203 2 Approximalklammer,
 203 3 Ringklammer,
 203 4 Rücklaufklammer,
 203 5 Bonyhardklammer mit Gegenlager und
 203 6 Doppelbogenklammer
 wurden in der L-Nr. 203 1 zusammengefasst.

Die bis zum BEL II-2006 geltenden Darstellungen der alternativen Klammern als Unterpositionen zur L-Nr. 203 erschienen verzichtbar. Die L-Nr. 203 1 wird daher nach der Zahl der tatsächlich erbrachten und hier aufgeführten Klammern berechnet.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Zweiarmlige gegossene Halte- und Stützvorrichtung mit Auflage	204 1

Kurztext laut Anlage 2

204 1 Zweiarmlige gegossene Halte- und Stützvorrichtung/ Auflage

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hierzu zählen die zweiarmlige Klammer, die Approximal-, Ring-, Rücklauf-, Bonyhardklammer mit Gegenlager sowie die Überwurfklammer jeweils mit Auflage.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nr. 204 1 Zweiarmlige gegossene Halte- und Stützvorrichtung/Auflage

Die bisher geltenden Leistungspositionen
 204 1 Zweiarmlige Klammer/Auflage,
 204 2 Approximalklammer/Auflage,
 204 3 Ringklammer/Auflage,
 204 4 Rücklaufklammer/Auflage,
 204 5 Bonyhardklammer mit Gegenlager/Auflage und
 204 6 Überwurfklammer/Auflage
 wurden in der L-Nr. 204 1 zusammengefasst.

Die bis zum BEL II-2006 geltenden Darstellungen der alternativen Klammern als Unterpositionen zur L-Nr. 204 erschienen verzichtbar. Die L-Nr. 204 1 wird daher nach der Zahl der tatsächlich erbrachten und hier aufgeführten Klammern berechnet.

Leistungsinhalt
Bonwillklammer

L-Nr.
205 0

Kurztext laut Anlage 2

205 0 Bonwillklammer

Erläuterung zum Leistungsinhalt – gemäß Änderungsvereinbarung vom 10.10.2014 – gültig ab 01.01.2015

Die L-Nr. 202 6 ist Bestandteil der L-Nr. 205 0.

Erläuterung zur Abrechnung – gemäß Änderungsvereinbarung vom 10.10.2014 – gültig ab 01.01.2015

Im Zusammenhang mit der L-Nr. 205 O ist die L-Nr. 202 6 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt
Rückenschutzplatte

L-Nr.
208 1

Kurztext laut Anlage 2

208 1 Rückenschutzplatte

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossene Rückenschutzplatte für Verblendung, auch mit Kaufläche.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 208 1 ist bei ungünstigen Biss- und Okklusionsverhältnissen, einzeln stehenden Zähnen oder über einem Sekundärteil eines Kugelknopfankers abrechenbar.

Neben der L-Nr. 208 1 sind die L-Nrn. 302 0, 303 0 und 362 0 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt
Metallzahn, gegossen

L-Nr.
208 2

Kurztext laut Anlage 2

208 2 Metallzahn, gegossen

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 208 2 ist bei ungünstigen Biss- und Okklusionsverhältnissen oder für die Versorgung von verengten Einzelzahnücken oder über einem Sekundärteil eines Kugelknopfankers abrechenbar.

Neben der L-Nr. 208 2 sind die L-Nrn. 302 0, 303 0 und 362 0 für den Metallzahn nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt
Metallkauffläche, gegossen

L-Nr.
208 3

Kurztext laut Anlage 2

208 3 Metallkauffläche, gegossen

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 208 3 ist bei ungünstigen Biss- und Okklusionsverhältnissen oder über einem Sekundärteil eines Kugelknopfankers abrechenbar.

Neben der L-Nr. 208 3 sind die L-Nrn. 302 0, 303 0, und 362 0 für die Metallkauffläche nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt
Lösungshilfe für Kombinationszahnersatz

L-Nr.
210 0

Kurztext laut Anlage 2

210 0 Lösungshilfe

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossene Vorrichtung, die der Lösung eines Kombinationszahnersatzes durch den Patienten dient

Eine gebogene Lösungshilfe für Kombinationszahnersatz ist nach L-Nr. 380 0 abrechenbar.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nr. 210 0 Lösungshilfe

Die Leistungs-Nr. 210 0 wurde von „Lösungsknopf für Friktionsprothese“ in „Lösungshilfe für Kombinationszahnersatz“ umbenannt, da neben einem Lösungsknopf auch noch andere Lösungshilfen vorkommen können und der Begriff „Friktionsprothese“ überholt ist. Eine Änderung des Leistungsinhaltes ergibt sich hieraus nicht.

Die Lösungshilfe ist eine gegossene Vorrichtung, die der Lösung des herausnehmbaren Teils eines Kombinationszahnersatzes durch den Patienten dient.

Leistungsinhalt

L-Nr.

**Unterfütterbarer Abschlussrand einer
Oberkiefer-Metallbasis**

211 0

Kurztext laut Anlage 2

211 0 Unterfütterbarer Abschlussrand

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 211 0 ist bei einer Totalprothese oder bei einer schleimhautgetragenen Deckprothese abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Zuschlag für einzeln gegossene Klammer(n)

212 0

Kurztext laut Anlage 2

212 0 Zuschlag einzelne gegossene Klammer

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Klammer einzeln gegossen, ggf. einschließlich Duplikatmodell aus Einbettmasse

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 212 0 ist bei einer wiederherzustellenden Modellgussprothese je Prothese oder bei der Herstellung einer Kunststoffprothese mit gegossenen Halte- und/oder Stützelementen je Prothese einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Aufstellung Grundeinheit, je Kiefer

301 0

Kurztext laut Anlage 2

301 0 Aufstellung, Grundeinheit

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 301 0 ist als Grundeinheit für die Aufstellung von Konfektionszähnen auf Wachsbasis, Kunststoffbasis oder Metallbasis unter Verwendung eines Mittelwertartikulators abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Aufstellung Grundeinheit, je Kiefer bei Implantatversorgung	301 8

Kurztext laut Anlage 2

301 8 Aufstellung Grundeinheit bei Implantatv.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 301 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die L-Nr. 301 8 ist als Grundeinheit für die Aufstellung von Konfektionszähnen auf Wachsbasis, Kunststoffbasis oder Metallbasis unter Verwendung eines Mittelwertartikulators abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Aufstellung auf Wachs- oder Kunststoffbasis, je Zahn	302 0

Kurztext laut Anlage 2

302 0 Aufstellen Wachs oder Kunststoff je Zahn

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Aufstellung eines Konfektionszahnes auf Wachsbasis oder Kunststoffbasis

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 302 0 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten konfektionierten Zähne abrechenbar.

L-Nr. 302 0 ist erneut abrechenbar, wenn eine weitere Bissnahme erforderlich ist.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Aufstellung auf Wachs- oder Kunststoffbasis, je Zahn bei Implantatversorgung	302 8

Kurztext laut Anlage 2

302 8 Aufst. Wachs- oder Kunststoff je Zahn bei Implantatv.

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Aufstellung eines Konfektionszahnes auf Wachsbasis oder Kunststoffbasis

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 302 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die L-Nr. 302 8 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten konfektionierten Zähne abrechenbar.

L-Nr. 302 8 ist erneut abrechenbar, wenn eine weitere Bissnahme erforderlich ist.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Aufstellung auf Metallbasis, je Zahn

303 0

Kurztext laut Anlage 2

303 0 Aufstellen Metall je Zahn

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Aufstellung eines Konfektionszahnes auf einer Metallbasis

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 303 0 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten konfektionierten Zähne abrechenbar.
Die L-Nr. 303 0 ist erneut abrechenbar, wenn eine weitere Bissnahme erforderlich ist.

Leistungsinhalt

L-Nr.

**Übertragung einer Aufstellung auf Metallbasis,
je Zahn**

341 0

Kurztext laut Anlage 2

341 0 Übertragung je Zahn

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Übertragung einer auf einer Wachs- oder Kunststoffbasis erfolgten Aufstellung auf eine Metallbasis.

Erläuterungen zur Abrechnung

Neben der L-Nr. 341 0 ist für denselben Konfektionszahn die L-Nr. 303 0 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

**Fertigstellung einer Prothese, Grundeinheit,
je Kiefer**

361 0

Kurztext laut Anlage 2

361 0 Fertigstellung Grundeinheit

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Grundeinheit der Fertigstellung einer Prothese mit Kunststoff- oder Metallbasis unter Verwendung eines Mittelwertartikulators, einschließlich des ggf. notwendigen Abdeckens von Kieferteilen und/oder des Vornehmens von Radierungen.

Leistungsinhalt

**Fertigstellung einer Prothese, Grundeinheit,
je Kiefer bei Implantatversorgung**

L-Nr.

361 8

Kurztext laut Anlage 2

361 8 Fertigst. Grundeinheit bei Implantatv.

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Grundeinheit der Fertigstellung einer Prothese mit Kunststoff- oder Metallbasis unter Verwendung eines Mittelwertartikulators, einschließlich des ggf. notwendigen Abdeckens von Kieferteilen und/oder des Vornehmens von Radierungen.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 361 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Leistungsinhalt

Fertigstellung einer Prothese, je Zahn

L-Nr.

362 0

Kurztext laut Anlage 2

362 0 Fertigstellen je Zahn

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 362 0 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten konfektionierten Zähne abrechenbar.

Leistungsinhalt

Fertigstellung einer Prothese, je Zahn bei Implantatversorgung

L-Nr.

362 8

Kurztext laut Anlage 2

362 8 Fertigstellen je Zahn bei Implantatv.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 362 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die L-Nr. 362 8 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten Konfektionszähne abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Einfache gebogene Halte- / Stützvorrichtung

380 0

Kurztext laut Anlage 2

380 0 Einfache gebogene Halte- /Stützvorrichtung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hierzu zählen die Einarmige Klammer, Inlayklammer, Interdental-Knopfklammer, Approximalklammer, Auflage (nicht Krallen), Bonyhardklammer ohne Auflage, gebogene Lösungshilfe für Kombinationszahnersatz.

Erläuterung zum Leistungsinhalt – gemäß Änderungsvereinbarung vom 10.10.2014 – gültig ab 01.01.2015

Hierzu zählen die Einarmige Klammer, Inlayklammer, Interdental-Knopfklammer, Approximalklammer, Bonyhardklammer ohne Auflage, gebogene Lösungshilfe für Kombinationszahnersatz.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nr. 380 0 Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung

Die einfachen gebogenen Halte-/Stützvorrichtungen wurden in der L-Nr. 380 0 zusammengefasst und um die gebogene Lösungshilfe für Kombinationszahnersatz ergänzt.

Die bis zum BEL II - 2006 geltenden Darstellungen der alternativen Klammern als Unterpositionen zur L-Nr. 380 erschienen verzichtbar. Die L-Nr. 380 wird daher nach der Zahl der tatsächlich erbrachten und hier aufgeführten Klammern (alte L-Nrn. 380 1, 380 2, 380 3, 380 4, 380 5 und 380 6) berechnet. In die Erläuterungen zum Leistungsinhalt können unter dieser L-Nr. auch gebogene Lösungshilfen bei Kombinationszahnersatz abgerechnet werden. Damit existiert im BEL II - 2014 eine Alternative zur gegossenen Lösungshilfe, was z. B. bei der Anfertigung von Kombinationsersatz ohne Modellgussbasis sinnvoll sein kann.

NEU EINGEFÜGT GEMÄSS ÄNDERUNGSVEREINBARUNG VOM 10.10.2014 – GÜLTIG AB 01.01.2015

Leistungsinhalt

L-Nr.

Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung

380 5

- GEBogene AUFLAGE

Kurztext laut Anlage 2

380 5 – Gebogene Auflage

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hierzu zählt die einfache gebogene Auflage (nicht Krallen)

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben zum BEL II- 2014 zur Klarstellung von Abrechnungsfragen im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung vom 29.02.2016

L-Nr. 380 5 Auflage gebogen

L-Nr. 750 0 Einarmiges H-/A-Element

Unter welcher L-Nr. wird im Bereich KFO eine gebogene Auflage abgerechnet?

Die Auflage als gebogenes Abstützelement ist unter der L-Nr. 750 0 abzurechnen, da sie unter der L-Nr. 750 0 benannt ist. Nur Halte- oder Abstützelemente, die nicht in der Erläuterung zum Leistungsinhalt der L-Nrn. 750 0 und 751 0 benannt sind, können nach den L-Nrn. 380 0 oder 381 0 abgerechnet werden.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung

381 0

Kurztext laut Anlage 2

381 0 Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hierzu zählen die Doppelarmklammer, Doppelarmklammer mit Auflage, Bonyhardklammer mit Gegenlager, Bonyhardklammer mit Gegenlager und Auflage, Überwurfklammer, Doppelbogenklammer mit Gegenlager, Doppelbogenklammer mit Gegenlager und Auflage.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nr. 381 0 Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung

Die sonstigen gebogenen Halte-/Stützvorrichtungen wurden in der L-Nr. 381 0 zusammengefasst.

Die bis zum BEL II- 2006 geltenden Darstellungen der alternativen Klammern als Unterpositionen zur L-Nr. 381 erschienen verzichtbar. Die L-Nr. 381 wird daher nach der Zahl der tatsächlich erbrachten und hier aufgeführten Klammern (alte L-Nrn. 381 1, 381 2, 381 3 und 381 4) berechnet.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Verarbeitung von Weichkunststoff

382 1

Kurztext laut Anlage 2

382 1 Weichkunststoff

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Verarbeitung von Weichkunststoff bei der Herstellung oder Wiederherstellung der Basis einer Prothese, eines Basisteils einer Prothese oder bei der Herstellung eines Aufbissbehelfs

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 382 1 ist je Prothese oder je Aufbissbehelf einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Verarbeitung von Sonderkunststoff

382 2

Kurztext laut Anlage 2

382 2 Sonderkunststoff

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Verarbeitung von Sonderkunststoff bei der Herstellung oder Wiederherstellung einer Prothese, oder eines Aufbissbehelfs

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 382 2 ist nur bei zahnärztlicher Indikationsstellung abrechenbar.

Die L-Nr. 382 2 ist einmal je Prothese oder je Aufbissbehelf abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

**Herstellung eines Zahnes aus zahnfarbenem
Kunststoff oder Komposit**

383 0

Kurztext laut Anlage 2

383 0 Zahn zahnfarben hergestellt

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellen eines Zahnes aus zahnfarbenem Kunststoff oder Komposit

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 383 0 ist nur abrechnungsfähig, wenn aus anatomischen Gründen kein Konfektionszahn verwendbar ist.

Neben der L-Nr. 383 0 sind für denselben Zahn die L-Nrn. 302 0, 302 8, 303 0, 341 0 und 362 0 und 362 8 nicht abrechenbar.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nr. 383 0 Zahn zahnfarben hergestellt

L-Nr. 384 0 Zahn zahnfarben hinterlegt

Die bisherigen Erläuterungen, dass die L-Nr. 161 0 Zahnfleisch Kunststoff und die L-Nr. 165 0 Zahnfleisch Komposit zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Stellungsanomalien und Kieferdefekten zusätzlich abrechenbar sind, sind entfallen, da nach § 1 Nr. 2 der einleitenden Bestimmungen die zahntechnischen Einzelleistungen der einzelnen Gruppen miteinander kompatibel und nach tatsächlich erbrachter Menge abrechnungsfähig sind, soweit in den Erläuterungen zur Abrechnung nicht etwas anderes geregelt ist. Dies gilt demnach auch für die Kombination der L-Nrn. 161 0 bzw. 165 0 mit den L-Nrn. 383 0 und 384 0, d. h. die L-Nrn. 161 0 bzw. 165 0 können auch im Zusammenhang mit den L-Nrn. 383 0 und 384 0 abgerechnet werden, unter der Voraussetzung, dass tatsächlich ein Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien vorzunehmen ist.

Leistungsinhalt

L-Nr.

**Hinterlegen eines Zahnes mit zahnfarbenem
Kunststoff**

384 0

Kurztext laut Anlage 2

384 0 Zahn zahnfarben hinterlegt

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hinterlegen eines Konfektionszahnes mit zahnfarbenem Kunststoff

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nr. 383 0 Zahn zahnfarben hergestellt

L-Nr. 384 0 Zahn zahnfarben hinterlegt

Die bisherigen Erläuterungen, dass die L-Nr. 161 0 Zahnfleisch Kunststoff und die L-Nr. 165 0 Zahnfleisch Komposit zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Stellungsanomalien und Kieferdefekten zusätzlich abrechenbar sind, sind entfallen, da nach § 1 Nr. 2 der einleitenden Bestimmungen die zahntechnischen Einzelleistungen der einzelnen Gruppen miteinander kompatibel und nach tatsächlich erbrachter Menge abrechnungsfähig sind, soweit in den Erläuterungen zur Abrechnung nicht etwas anderes geregelt ist. Dies gilt demnach auch für die Kombination der L-Nrn. 161 0 bzw. 165 0 mit den L-Nrn. 383 0 und 384 0, d. h. die L-Nrn. 161 0 bzw. 165 0 können auch im Zusammenhang mit den L-Nrn. 383 0 und 384 0 abgerechnet werden, unter

der Voraussetzung, dass tatsächlich ein Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien vorzunehmen ist.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 15.01.2020 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nr. 384 0 Zahn zahnfarben hinterlegt

Die Abrechnungsvoraussetzungen für die Leistungsnummer 384 0 wurden neu festgelegt. Die L-Nr. 384 0 ist im Oberkiefer bis einschließlich Zahn 5, im Unterkiefer bis einschließlich Zahn 4 abrechenbar.

Die vorstehende Änderung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Die Regelung ist für die Heil- und Kostenpläne gültig, die ab dem 01.01.2020 erstellt werden.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche

401 0

Kurztext laut Anlage 2

401 0 Aufbissbehelf m. adj. Oberfläche

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Grundleistungen für die Herstellung eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche unter Verwendung eines Mittelwertartikulators

Hierzu zählen Aufbisschiene, Knirscherschiene und Bissführungsplatte.

Erläuterungen zur Abrechnung

Werden an einem Aufbissbehelf in zahnlosen Kieferabschnitten konfektionierte Zähne angebracht, sind die L-Nrn. 302 0 und 362 0, nicht jedoch die L-Nrn. 301 0 oder 361 0 abrechenbar. Sind Halte- und/oder Stützvorrichtungen sowie weitere Funktionsaufbisse erforderlich, können diese zusätzlich abgerechnet werden.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nr. 401 0 Aufbissbehelf m. adj. Oberfläche

Die bisher unter den L-Nrn. 401 1, 401 2 und 401 3 geführten Aufbissbehelfe mit adjustierter Oberfläche wurden in der neuen L-Nr. 401 0 zusammengefasst.

Bei der Festsetzung des Preises für die L-Nr. 401 0 gehen der VDZI und der GKV-SV daher davon aus, dass der Preis für die L-Nr. 401 1, 401 2 und 401 3 BEL II-2006 als Ausgangsbasis für die Preisverhandlungen zur L-Nr. 401 0 zu Grunde gelegt wird.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nrn. 401 0, 402 0 und 403 0

Die in Satz 2 der Erläuterungen zur Abrechnung zu den L-Nrn. 401 0, 402 0 und 403 0 enthaltene Formulierung zu den Halte- und Stützelementen ist so zu anzuwenden, dass im Falle des Erfordernisses eines Halte- oder Stützelements zuerst auf die Elemente aus der Leistungsgruppe 3 zurückzugreifen ist und danach auf die Elemente aus der Leistungsgruppe 7.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Aufbissbehelf ohne adjustierte Oberfläche	402 0

Kurztext laut Anlage 2

402 0 Aufbissbehelf o. adj. Oberfläche

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Grundleistungen für die Herstellung eines Aufbissbehelfs ohne adjustierte Oberfläche. Hierzu zählen Miniplastschiene, Retentionsschiene und Verband-/Verschlussplatte.

Erläuterungen zur Abrechnung

Werden an einem Aufbissbehelf in zahnlosen Kieferabschnitten konfektionierte Zähne angebracht, sind die L-Nrn. 302 0 und 362 0, nicht jedoch die L-Nrn. 301 0 oder 361 0 abrechenbar. Sind Halte- und/oder Stützvorrichtungen erforderlich, können diese zusätzlich abgerechnet werden.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nr. 402 0 Aufbissbehelf o. adj. Oberfläche

Die bisher unter den L-Nrn. 402 1, 402 2 und 402 3 geführten Aufbissbehelfe ohne adjustierte Oberfläche wurden in der neuen L-Nr. 402 0 zusammengefasst.

Bei der Festsetzung des Preises für die L-Nr. 402 0 gehen der VDZI und der GKV-SV daher davon aus, dass der Preis für die L-Nr. 402 1, 402 2 und 402 3 BEL II - 2006 als Ausgangsbasis für die Preisverhandlungen zur L-Nr. 402 0 zu Grunde gelegt wird.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nrn. 401 0, 402 0 und 403 0

Die in Satz 2 der Erläuterungen zur Abrechnung zu den L-Nrn. 401 0, 402 0 und 403 0 enthaltene Formulierung zu den Halte- und Stützelementen ist so zu anzuwenden, dass im Falle des Erfordernisses eines Halte- oder Stützelements zuerst auf die Elemente aus der Leistungsgruppe 3 zurückzugreifen ist und danach auf die Elemente aus der Leistungsgruppe 7.

Leistungsinhalt

L-Nr.

**Umarbeiten einer vorhandenen Prothese oder eines
Aufbissbehelfs zum Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche**

403 0

Kurztext laut Anlage 2

403 0 Umarbeiten zum Aufbissbehelf

Erläuterung zum Leistungsinhalt

- Prothese umarbeiten zum adjustierten Aufbissbehelf
- Adjustieren eines vorhandenen nichtadjustierten Aufbissbehelfs
- Neu adjustieren eines vorhandenen adjustierten Aufbissbehelfs

jeweils unter Verwendung eines Mittelwertartikulators

Erläuterungen zur Abrechnung

Sind Halte- und/oder Stützvorrichtungen sowie weitere Funktionsaufbisse erforderlich, können diese zusätzlich abgerechnet werden.

Die L-Nr. 403 0 ist je Aufbissbehelf abrechenbar.

Erneuerungen und Erweiterungen von Prothesenzähnen an der zum Aufbissbehelf umgearbeiteten Prothese sind mit der L-Nr. 403 0 nicht abrechenbar.

**Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014
zum 01.04.2014**

L-Nrn. 401 0, 402 0 und 403 0

Die in Satz 2 der Erläuterungen zur Abrechnung zu den L-Nrn. 401 0, 402 0 und 403 0 enthaltene Formulierung zu den Halte- und Stützelementen ist so zu anzuwenden, dass im Falle des Erfordernisses eines Halte- oder Stützelements zuerst auf die Elemente aus der Leistungsgruppe 3 zurückzugreifen ist und danach auf die Elemente aus der Leistungsgruppe 7.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Semipermanente Schiene aus Metall, je Zahn

404 0

Kurztext laut Anlage 2

404 0 Semipermanente Schiene aus Metall, je Zahn

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Grundleistungen für die Herstellung einer gegossenen oder gebogenen semipermanenten Retentionsschiene als Retainer in der KFO

Erläuterungen zur Abrechnung

Die alleinige Verwendung von Drähten, auch verseilt, zur Herstellung einer Retentionsschiene erfüllt nicht den Leistungsinhalt der L-Nr. 404 0.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nr. 404 0 Semipermanente Schiene aus Metall, je Zahn

Um eine semipermanente Schiene aus Metall abrechnen zu können, muss diese gegossen sein. Zur Präzisierung dieser Anforderung wurden die Erläuterungen zur Abrechnung daher wie folgt gefasst:

„Die alleinige Verwendung von Drähten, auch verseilt, zur Herstellung einer Retentionsschiene erfüllt nicht den Leistungsinhalt der L-Nr. 404 0.“

Damit ist ausgeschlossen, dass durch das alleinige Biegen eines unverseilten oder verseilten Drahtes der Leistungsinhalt der L-Nr. 404 0 erfüllt ist.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Basis für Einzelkiefergerät

701 0

Kurztext laut Anlage 2

701 0 Basis für Einzelkiefergerät

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis für Einzelkiefergerät aus Kunststoff oder Metall für verschiedene Arten kieferorthopädischer Apparaturen (z.B. Crozat-Gerät), einschließlich Radieren nach System und Abdecken von Kiefertellen

Leistungsinhalt

L-Nr.

Basis für bimaxilläres Gerät

702 0

Kurztext laut Anlage 2

702 0 Basis bimaxilläres Gerät

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis für bimaxilläres Gerät aus Kunststoff für verschiedene Arten kieferorthopädischer Apparaturen, auch elastisch, einschließlich Radieren nach System und Abdecken von Kiefertellen

Erläuterungen zur Abrechnung

Bei horizontaler Teilung ist statt der L-Nr. 702 0 zweimal die L-Nr. 701 0 abrechenbar. Die L-Nr. 702 0 ist auch für einen individuell gefertigten Positioner abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Schiefe Ebene

703 0

Kurztext laut Anlage 2

703 0 Schiefe Ebene

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis aus Kunststoff und Herstellung einer schiefen Ebene

Erläuterungen zur Abrechnung

Wird eine schiefe Ebene in Verbindung mit einer Basis für Einzelkiefergerät nach L-Nr. 701 0 gefertigt, so ist sie nicht nach L-Nr. 703 0, sondern nach L-Nr. 710 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Vorhofplatte

704 0

Kurztext laut Anlage 2

704 0 Vorhofplatte

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Individuell gefertigte Mundvorhofplatte

Leistungsinhalt

L-Nr.

Kinnkappe

705 0

Kurztext laut Anlage 2

705 0 Kinnkappe

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Individuell gefertigte Kinnkappe für extraorale Verankerung in der Kieferorthopädie einschließlich Kinnmodell und Befestigungshaken

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 705 0 ist auch für die Versorgung von Traumata (Kieferbruch) abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Aufbiss

710 0

Kurztext laut Anlage 2

710 0 Aufbiss

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Aufbiss, aus Hart- und/oder Weichkunststoff, auch als Vor- oder Rückbiss

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 710 0 ist einmal je Kieferhälfte oder Frontzahngebiet abrechenbar.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben zum BEL II- 2014 zur Klarstellung von Abrechnungsfragen im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung vom 29.02.2016

L-Nr. 710 0 Aufbiss

Kann im Zusammenhang mit der Herstellung eines Lückenhalters auch ein Aufbiss nach L-Nr. 710 0 abgerechnet werden?

Ein Aufbiss ist im Zusammenhang mit einem Lückenhalter abrechenbar, wenn eine eigenständige Indikation für den Aufbiss vorliegt.

Fachlich:

Der Lückenhalter dient der Stabilisierung einer Lücke in der Stützzone.

Ein Aufbiss nach L-Nr. 710 0 in Verbindung mit einer Lückenhalterplatte verhindert eine unerwünschte Elongation eines oder mehrerer Zähne im Gegenkiefer.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Abschirmelement

711 0

Kurztext laut Anlage 2

711 0 Abschirmelement

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellung eines Abschirmelementes wie z.B.

- Zungengitter
- Kunststoffschild
- Kunststoffpelotte

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 711 0 ist einmal je Kieferhälfte oder Frontzahngebiet abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Verarbeitung von Weichkunststoff

712 1

Kurztext laut Anlage 2

712 1 Weichkunststoff (KFO)

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Verarbeitung von Weichkunststoff bei der Herstellung oder Wiederherstellung eines Positioners, von Aufbissen oder von Abschirmelementen

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 712 1 ist je Kiefer einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 712 1 ist bei der Verwendung von elastischen Fertigteilen neben der L-Nr. 710 0 nicht abrechenbar.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben zum BEL II- 2014 zur Klarstellung von Abrechnungsfragen im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung vom 29.02.2016

L-Nr. 712 1 bei der Behandlung mit Aufbissbehelfen

Wie ist die Verarbeitung von Weichkunststoff in Verbindung mit der Herstellung von Aufbissbehelfen abzurechnen?

Ein Aufbissbehelf kann teilweise oder vollständig in Weichkunststoff hergestellt werden; gemäß der Erläuterung zum Leistungsinhalt kann die Verarbeitung von Weichkunststoff jedoch nicht nach der L-Nr. 712 1 abgerechnet werden.

Die Verarbeitung von Weichkunststoff bei der Herstellung eines Aufbissbehelfs ist nach L-Nr. 382 1 abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Verarbeitung von Sonderkunststoff

712 2

Kurztext laut Anlage 2

712 2 Sonderkunststoff (KFO)

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Verarbeitung von Sonderkunststoff bei der Herstellung oder Wiederherstellung eines KFO Gerätes, FKO-Gerätes oder von Aufbissen und Abschirmelementen

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 712 2 ist nur bei zahnärztlicher Indikationsstellung abrechenbar.

Die L-Nr. 712 2 ist für die Verarbeitung von Sonderkunststoff einmal je Kiefer abrechenbar.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nr. 712 2 Sonderkunststoff (KFO)

Die Verwendung von Sonderkunststoff war gem. § 1 Punkt 2 der Einleitenden Bestimmungen bisher bereits als zahntechnische Leistung bei der kieferorthopädischen Behandlung mit der L-Nr. 382 2 berechenbar. Lediglich um zwischen der Verwendung von Sonderkunststoff im Bereich Zahnersatz und KFO zu unterscheiden, wurde die gesonderte L-Nr. 712 2 (Verarbeitung Sonderkunststoff KFO) neu in das BEL II-2014 aufgenommen. Obwohl die Erbringung von zahntechnischen Leistungen immer an eine Beauftragung durch den Zahnarzt gebunden ist, wird mit dem Hinweis in den Abrechnungsbestimmungen auf die zahnärztliche Indikation ausdrücklich klargestellt, dass aus Gründen der Wirtschaftlichkeit an die Verwendung von Sonderkunststoff strenge Anforderungen gestellt werden. Bei der Festsetzung des Preises für diese Leistung gehen der VDZI und der GKV-SV davon aus, dass für diese Position der Preis für die L-Nr. 382 0 (Verarbeitung Sonderkunststoff) zu Grunde gelegt wird.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Schraube einarbeiten

720 0

Kurztext laut Anlage 2

720 0 Schraube einarbeiten

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einarbeiten einer Standardschraube (z.B. Dehnschraube) in eine Basis

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben zum BEL II- 2014 zur Klarstellung von Abrechnungsfragen im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung vom 29.02.2016

L-Nr. 720 0 Schraube einarbeiten

Ist die Berechnung der L-Nr. 720 0 Schraube einarbeiten in Verbindung mit einem Lückenhalter möglich?

Das Einarbeiten einer Schraube ist im Zusammenhang mit einem Lückenhalter abrechenbar, wenn eine eigenständige Indikation für das Einarbeiten der Schraube vorliegt.

Fachlich:

Der Einbau einer Schraube nach der L-Nr. 720 0 kann bei einer Lückenhalterplatte indiziert sein, um durch das Nachstellen der Schraube die Basis an das natürliche Wachstum anzupassen.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Spezial-Schraube einarbeiten

721 0

Kurztext laut Anlage 2

721 0 Spezial-Schraube einarbeiten

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einarbeiten einer Spezial-Schraube in eine Basis

Als Spezial-Schrauben gelten z.B.

- Schrauben, deren Konstruktion ausschließlich Einzelzahnbewegung zulässt
- Schrauben zur gezielten Sektorenbewegung
- Schrauben für asymmetrische Bewegungen
- Schrauben zur Metallverbindung
- Reziproke Druck- und Zugschraube
- Sagittale Druck- oder Zugschraube
- Transversale Zugschraube

Leistungsinhalt

L-Nr.

Trennen einer Basis

722 0

Kurztext laut Anlage 2

722 0 Trennen einer Basis

Erläuterung zum Leistungsinhalt

- Trennen einer Basis
- Trennen einer Basis kompliziert
- Trennen einer Basis ohne Schraube
- Trennen einer Basis nach Instandsetzung oder Unterfütterung

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 722 0 ist je Trennung oder je Schraube nach L-Nrn. 720 0 und 721 0 einmal abrechenbar.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben zum BEL II-2014 zur Klarstellung von Abrechnungsfragen im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung vom 29.02.2016

L-Nr. 722 0 Trennen einer Basis

Ist die Berechnung der L-Nr. 722 0 (Trennen einer Basis) auch ohne die gleichzeitige Ansetzung der L-Nrn. 720 0 (Schraube einarbeiten) oder 721 0 (Spezialschraube einarbeiten) möglich?

Nach den Erläuterungen zum Leistungsinhalt der L-Nr. 722 0 ist das Trennen einer Basis ohne Schraube abrechenbar.

Die Abrechnungsfähigkeit der L-Nr. 722 0 besteht daher auch, wenn zeitgleich keine Schrauben nach L-Nrn. 720 0 oder 721 0 eingearbeitet werden.

Beispiele: Reparatur oder Unterfütterung unter Verwendung von vorhandenen Schrauben.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Labialbogen

730 0

Kurztext laut Anlage 2

730 0 Labialbogen

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Intramaxillärer Labialbogen mit zwei Schlaufen

Leistungsinhalt

L-Nr.

Labialbogen modifiziert

731 0

Kurztext laut Anlage 2

731 0 Labialbogen modifiziert

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Intramaxillärer Labialbogen mit mehr als zwei Schlaufen

Leistungsinhalt

L-Nr.

Labialbogen intermaxillär

732 0

Kurztext laut Anlage 2

732 0 Labialbogen intermaxillär

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Labialbogen mit Beziehung zum Gegenkiefer

Leistungsinhalt

L-Nr.

Feder, offen

733 0

Kurztext laut Anlage 2

733 0 Feder, offen

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 733 0 beinhaltet alle offenen Federn mit einer Retention wie z.B. Protrusionsfeder, Interdentalfeder, Feder gekreuzt, auch aktiver Dorn oder Sporn.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Feder, geschlossen

734 0

Kurztext laut Anlage 2

734 0 Feder, geschlossen

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 734 0 beinhaltet alle geschlossenen Federn mit zwei Retentionen wie z.B. Protrusionsbogen, Paddelfeder, auch Schlinge, Schlaufe.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Verbindungselement intramaxillär

740 0

Kurztext laut Anlage 2

740 0 Verbindungselement/intramaxillär

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 740 0 beinhaltet ein intramaxilläres Verbindungselement, wie z.B. Coffin-Feder, Transversalbügel, orthodontischer Lingual- oder Palatinalbogen, Verbindung zwischen Basisteilen.

Leistungsinhalt
Verbindungs- oder Führungselemente
intermaxillär

L-Nr.
741 0

Kurztext laut Anlage 2

741 0 Verbindungselemente/intermaxillär

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 741 0 beinhaltet Verbindungselemente wie z.B.

- U-Bügel
- Federbügel
- Doppelplattensteg

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 741 0 ist je Paar einmal abrechenbar.

Die Erneuerung eines Elementes ist nach der L-Nr. 863 0 abrechenbar.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nr. 741 0 Verbindungselemente/ intermaxillär

Der Leistungsinhalt der L-Nr. 741 0 wurde konkretisiert und die verschiedenen Formen der Verbindungselemente näher beschrieben. Die bisher geltende Regelung, wonach bei einer Erneuerung eines Elementes die Hälfte der Vergütung der L-Nr. 741 0 abrechenbar ist, ist entfallen. Die Erneuerung eines Elements ist im BEL II-2014 unter der L-Nr. 863 0 abrechenbar, die hierzu eigens in die 800er Gruppe eingeführt wurde.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben zum BEL II- 2014 zur Klarstellung von Abrechnungsfragen im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung vom 29.02.2016

L-Nr. 741 0 Verbindungselemente intermaxillär

Ist eine Schraube nach Prof. Sander unter der L-Nr. 741 0 (Verbindungselement) abrechenbar?

In der Erläuterung zum Leistungsinhalt der L-Nr. 741 0 werden beispielhaft und damit nicht abschließend Verbindungselemente aufgeführt. Die Schraube nach Prof. Sander hat durch die angebrachten Führungssporne den Charakter eines Verbindungselements. Ein intermaxilläres Verbindungselement nach der L-Nr. 741 0 kann ein Konfektionsteil sein, individuell hergestellt werden oder es kann ein Konfektionsteil mit einer individuellen Herstellung kombiniert werden. Die im Zusammenhang mit der Verwendung einer Schraube nach Prof. Sander erforderliche schiefe Ebene im Gegenkiefer ist, gemäß der Erläuterung zur Abrechnung der L-Nr. 703 0 nach L-Nr. 710 0 „Aufbiss“, abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Verankerungselement

742 0

Kurztext laut Anlage 2

742 0 Verankerungselement

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Ankerband oder Ankerkappe, individuell gefertigt

Leistungsinhalt

L-Nr.

Einzelelement einarbeiten

743 0

Kurztext laut Anlage 2

743 0 Einzelelement einarbeiten

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einarbeiten eines Einzelelementes wie z.B. eines Schlosses, eines Röhrchens, eines Lückenhalters oder Lückendehners

Leistungsinhalt

L-Nr.

Metallverbindung (KFO)

744 0

Kurztext laut Anlage 2

744 0 Metallverbindung (KFO)

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 744 0 ist je Verbindungsstelle, auch bei Wiederherstellung und/oder Erweiterung, abrechenbar.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben zum BEL II- 2014 zur Klarstellung von Abrechnungsfragen im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung vom 29.02.2016

L-Nr. 744 0 Metallverbindung

Besteht zwischen der Anzahl der abgerechneten Verankerungselemente (L-Nr. 742 0) und der abgerechneten eingearbeiteten Einzelelemente (L-Nr. 743 0) auf der einen Seite und der abgerechneten Metallverbindungen (L-Nr. 744 0) auf der anderen Seite ein zwingender Zusammenhang?

Nach den Erläuterungen zur Abrechnung ist die L-Nr. 744 0 „Metallverbindung“ je Verbindungsstelle abrechnungsfähig.

Zwischen der Anzahl der berechneten Verankerungselemente (L-Nr. 742 0) und der berechneten eingearbeiteten Einzelelemente (L-Nr. 743 0) sowie der Anzahl der Metallverbindungen (L-Nr. 744 0) besteht kein zwingender Zusammenhang.

Der Verschluss eines Bandes ist ebenfalls nach L-Nr. 744 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

**Einarmiges Halte- oder Abstützelement,
je Zahn**

750 0

Kurztext laut Anlage 2

750 0 Einarmiges H-/A-Element

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einarmiges Halteelement gebogen (Tropfen-, Ösen-, Dreiecksklammer, Pfeil-, Knopfanker, Crozat-Haltesporn) oder Abstützelement gebogen (Dorn, Auflage, Steg)

Erläuterungen zur Abrechnung

Wird ein Halte- oder Abstützelement hergestellt, welches nicht in der Erläuterung zum Leistungsinhalt der L-Nr. 750 0 benannt ist, ist dieses nach der L-Nr. 380 0 abzurechnen.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nr. 750 0 Einarmiges H-/A-Element

L-Nr. 751 0 Mehrarmiges H-/A-Element

Die Erläuterungen zur Abrechnung zu den L-Nrn. 750 0 und 751 0 besagen, dass primär auf die in den Erläuterungen zum Leistungsinhalt aufgeführten Elemente und erst danach auf die Elemente aus der Leistungsgruppe 3 zurückzugreifen ist.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben zum BEL II-2014 zur Klarstellung von Abrechnungsfragen im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung vom 29.02.2016

L-Nr. 380 5 Auflage gebogen

L-Nr. 750 0 Einarmiges H-/A-Element

Unter welcher L-Nr. wird im Bereich KFO eine gebogene Auflage abgerechnet?

Die Auflage als gebogenes Abstützelement ist unter der L-Nr. 750 0 abzurechnen, da sie unter der L-Nr. 750 0 benannt ist. Nur Halte- oder Abstützelemente, die nicht in der Erläuterung zum Leistungsinhalt der L-Nrn. 750 0 und 751 0 benannt sind, können nach den L-Nrn. 380 0 oder 381 0 abgerechnet werden.

Leistungsinhalt

L-Nr.

**Mehrmarmiges Halte- oder Abstützelement,
je Zahn**

751 0

Kurztext laut Anlage 2

751 0 Mehrarmiges H-/A-Element

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Mehrmarmiges Halteelement, gebogen (Adams-, Pfeil-, Voß-, Crozatklammer)

Erläuterungen zur Abrechnung

Wird ein mehrarmiges Halte- oder Abstützelement hergestellt, welches nicht mit der Erläuterung zum Leistungsinhalt der L-Nr. 751 0 benannt ist, ist dieses nach der L-Nr. 381 0 abzurechnen.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nr. 750 0 Einarmiges H-/A-Element

L-Nr. 751 0 Mehrarmiges H-/A-Element

Die Erläuterungen zur Abrechnung zu den L-Nrn. 750 0 und 751 0 besagen, dass primär auf die in den Erläuterungen zum Leistungsinhalt aufgeführten Elemente und erst danach auf die Elemente aus der Leistungsgruppe 3 zurückzugreifen ist.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Grundeinheit für Instandsetzung und/oder

801 0

Erweiterung einer Prothese

Kurztext laut Anlage 2

801 0 Grundeinheit ZE

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Instandsetzung und/oder Erweiterung einer Prothese im Kunststoff- oder Metallbereich

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 801 0 ist als Grundeinheit einmal je Prothese in Verbindung mit den L-Nrn. 802 1-7, 160 0, 164 0 sowie 383 0 und 384 0 abrechenbar.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nr. 801 0 Grundeinheit Instandsetzung

Der GKV-Spitzenverband und der VDZI haben sich bei der Neufassung des BEL II darüber verständigt, dass die L-Nr. 801 0 auch im Zusammenhang mit der Wiederherstellung einer Verblendung an einer Teleskopkrone, ohne dass darüber hinaus weitere Wiederherstellungsmaßnahmen an der Prothese anfallen, abrechenbar ist, weil bei der Erneuerung der Verblendung standardmäßig auch Arbeiten im Kunststoffbereich der Prothese ausgeführt werden. Im Festzuschuss-System ist davon der Befund 6.9 (wiederherstellungsbedürftige Facette/Verblendung (auch wiedereinsetzbar oder erneuerungsbedürftig) im Verblendsbereich an einer Krone, einem Sekundärteleskop, einem Brückenanker oder einem Brückenglied, je Verblendung) betroffen, dessen Höhe neu zu berechnen ist.

Leistungsinhalt

L-Nr.

**Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung
einer implantatgestützten Prothese**

801 8

Kurztext laut Anlage 2

801 8 Grundeinh. Instands. ZE/implantatgest.

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Instandsetzen und/oder Erweiterung einer Prothese im Kunststoff- oder Metallbereich

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 801 8 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (Ausnahmefälle atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die L-Nr. 801 8 ist als Grundeinheit einmal je Prothese in Verbindung mit den L-Nrn. 802 1, 802 2, 802 3 und 802 4 abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

**Leistungseinheit
- Sprung**

802 1

Kurztext laut Anlage 2

802 1 LE Sprung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Sprung im Kunststoff/Metall beseitigen; auch bei KFO-Geräten

Erläuterungen zur Abrechnung

Leistungseinheit für eine zusammenhängende Sprunglinie

Leistungsinhalt
Leistungseinheit
- Bruch

L-Nr.
802 2

Kurztext laut Anlage 2

802 2 LE Bruch

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Bruch im Kunststoff/Metall beseitigen, auch Drahtbruch KFO

Erläuterungen zur Abrechnung

Leistungseinheit je Bruch

Leistungsinhalt
Leistungseinheit
- Einarbeiten eines Zahnes

L-Nr.
802 3

Kurztext laut Anlage 2

802 3 LE Einarbeiten Zahn

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Wiederbefestigung, Erweiterung Zahn, auch Erneuerung, Herauslösen eines Konfektionszahnes

Erläuterungen zur Abrechnung

Leistungseinheit je Zahn

Leistungsinhalt
Leistungseinheit
- Basisteil Kunststoff

L-Nr.
802 4

Kurztext laut Anlage 2

802 4 LE Basisteil Kunststoff

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 802 4 kann für ein Basisteil Kunststoff nur berechnet werden, wenn an derselben Stelle keine andere Leistung erbracht wird.

Das Verkleiden der Retention ist Bestandteil der L-Nr. 802 3 „Einarbeiten Zahn“ oder L-Nr. 802 4 „Basisteil Kunststoff“ und daher als eigenständige Leistung an gleicher Stelle nicht abrechenbar.

Die L.-Nr. 802 4 kann als Gegenlager einer einarmigen Klammer abrechnet werden.
Die L.-Nr. 802 4 kann bei einer Erweiterung nach L.-Nr. 802 3 für die Neugestaltung eines bukalen Schildes nicht abgerechnet werden.
Die L.-Nr. 802 4 ist für das Auffüllen einer Sekundärkrone nur dann abrechenbar, wenn eine Abformung zur Basiserweiterung erfolgt ist. Sofern eine Unterfütterung notwendig ist, ist diese zusätzlich nach den L-Nrn. 808 0, 808 8, 809 0, 809 8, 810 0 und 810 8 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Leistungseinheit	802 5
- Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten	

Kurztext laut Anlage 2

802 5 LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten, gebogen, gegossen, auch bei Verwendung einer vorhandenen Vorrichtung

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L.-Nr. 802 5 ist je Halte- und/ oder Stützvorrichtung abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Leistungseinheit	802 6
- Rückenschutzplatte einarbeiten	

Kurztext laut Anlage 2

802 6 LE Rückenschutzplatte einarbeiten

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einarbeitung einer gegossenen Rückenschutzplatte nach L.-Nr. 208 1 in Verbindung mit der Erweiterung oder Erneuerung eines Zahnes

Leistungsinhalt

L-Nr.

Leistungseinheit

802 7

- Kunststoffsattel lösen und wieder befestigen

Kurztext laut Anlage 2

802 7 LE Kunststoffsattel

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 802 7 ist je Sattel einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Retention, gebogen

803 0

Kurztext laut Anlage 2

803 0 Retention, gebogen

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellung der gebogenen Retention, Einarbeiten und Metallverbindung

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 803 0 ist je Retention einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Retention, gegossen

804 0

Kurztext laut Anlage 2

804 0 Retention, gegossen

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellung der Retention, Einarbeiten und Metallverbindung, ggf. einschließlich eines Duplikatmodells aus Einbettmasse.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 804 0 ist je Retention einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt
Gegossenes Basisteil

L-Nr.
806 0

Kurztext laut Anlage 2

806 0 Gegossenes Basisteil

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 806 0 beinhaltet

- die Herstellung eines gegossenen Basisteiles zur Erweiterung einer vorhandenen Basis sowie das Einarbeiten und die Metallverbindung ggf. einschließlich eines Duplikatmodells aus Einbettmasse
- oder
- die Herstellung eines gegossenen Retentionsgitters oder eines gegossenen Retentionsbügels bei einer schleimhautgetragenen Deckprothese.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 806 0 ist je Basisteil abrechenbar.

Neben der L-Nr. 806 0 ist die L-Nr. 201 0 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt
**Metallverbindung bei Instandsetzung/
Erweiterung**

L-Nr.
807 0

Kurztext laut Anlage 2

807 0 Metallverbindung bei Instandsetzung /Erweiterung

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 807 0 ist nicht zusätzlich zu den L-Nrn. 803 0, 804 0 und 806 0 abrechenbar.

Die für die L-Nr. 807 0 anfallenden Kosten für Lotmaterial können nach § 2 Punkt 4 der Einleitenden Bestimmungen zu 75 % abgerechnet werden.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nr. 807 0 Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung

Die L-Nr. 807 0 kann bei Instandsetzungen und Erweiterungen berechnet werden. Dies gilt nicht für Metallverbindungen, die im Zusammenhang mit den L-Nrn. nach 803 0, 804 0 und 806 0 anfallen, da bei diesen Leistungen die Metallverbindung bereits Bestandteil der jeweiligen L-Nr. ist. Auch für die Einarbeitung von Sekundärteilen von Teleskop- oder Konuskronen sowie von Konfektionsankern in eine Modellgussbasis ist die L-Nr. 807 0 nicht zusätzlich abrechenbar, da hier ebenfalls die Metallverbindung schon Bestandteil der jeweiligen L-Nr. ist.

Soweit die L-Nr. 807 0 berechnungsfähig ist, können auch die Kosten für das notwendige Lotmaterial unter Angabe der Art, der Menge und des Preises gem. § 2 Nr. 4 der Einleitenden Bestimmungen in Höhe von 75% der entstandenen Kosten für die Lote abgerechnet werden. Bietet das Labor dem Zahnarzt in den Fällen der Regelversorgung ein alternatives technisches Verfahren für die Metallverbindung an, kann die Berechnung mit der L-Nr. 807 0 erfolgen. Das dabei notwendige Material ist unter Angabe der Art, der Menge und des Preises in Höhe von 75% der entstandenen Kosten abrechnungsfähig.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Teilunterfütterung einer Basis

808 0

Kurztext laut Anlage 2

808 0 Teilunterfütterung einer Basis

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basisteil unterfüttern, ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 808 0 ist je Prothese oder KFO/ FKO-Basis einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 808 0 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 0, 802 1 - 802 7, 861 0, 862 0 und 863 0.

Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 0 und 011 2, nicht jedoch nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nr. 808 0 Teilunterfütterung einer Basis

L-Nr. 809 0 Vollständige Unterfütterung

L-Nr. 810 0 Prothesenbasis erneuern

Die Erläuterungen zum Leistungsinhalt bei den L-Nrn. 808 0, 809 0 und 810 0 wurden präzisiert. Bei den Erläuterungen zur Abrechnung bleibt es gegenüber dem BEL II-2006 unverändert dabei, dass im Zusammenhang mit diesen Leistungen die Abrechnung der L-Nr. 801 0 ausgeschlossen ist, sofern keine weiteren Wiederherstellungsmaßnahmen neben den Unterfütterungen anfallen.

Redaktioneller Hinweis:

Bei den L-Nrn. 808 0 und 810 0 wird gegenüber dem aktuellen Vertragstext in den Erläuterungen zur Abrechnung im 3. Absatz der Textteil „...nicht jedoch nach L-Nr. 012 0 ...“ durch „... nicht jedoch die L-Nr. 012 0...“ ersetzt.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Teilunterfütterung einer implantatgestützten Basis

808 8

Kurztext laut Anlage 2

808 8 Teilunterfütterung/implantatgest.

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basisteil unterfüttern, ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 808 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die L-Nr. 808 8 ist je Prothese einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 808 8 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 8, 802 1 - 802 7.

Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 8 und 011 2, nicht jedoch L-Nr. 012 8 abrechenbar.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nr. 808 8 Teilunterfütterung/implantatgest.

L-Nr. 809 8 Vollst. Unterfütterung/implantatgest.

L-Nr. 810 8 Prothesenbasis erneuern/Implantatv.

Die Erläuterungen zum Leistungsinhalt bei den L-Nrn. 808 8, 809 8 und 810 8 wurden präzisiert. Bei den Erläuterungen zur Abrechnung bleibt es gegenüber dem BEL II - 2006 unverändert dabei, dass im Zusammenhang mit diesen Leistungen die Abrechnung der L-Nr. 801 8 ausgeschlossen ist, sofern keine weiteren Wiederherstellungsmaßnahmen neben den Unterfütterungen und Basiserneuerungen anfallen.

Redaktioneller Hinweis:

Bei der L-Nr. 809 8 wird gegenüber dem aktuellen Vertragstext in den Erläuterungen zur Abrechnung im 4. Absatz der Textteil „... nicht jedoch nach L-Nr. 012 8 ...“ durch „...nicht jedoch die L-Nr. 012 8...“ ersetzt.

Bei der L-Nr. 810 8 wird gegenüber dem aktuellen Vertragstext in den Erläuterungen zur Abrechnung im 4. Absatz der Textteil „...nicht jedoch nach L-Nr. 012 0 ...“ durch „... nicht jedoch die L-Nr. 012 8...“ ersetzt.

Leistungsinhalt

Vollständige Unterfütterung einer Basis

L-Nr.

809 0

Kurztext laut Anlage 2

809 0 Vollständige Unterfütterung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis unterfüttern (bei Basis FKO-Gerät, je Kiefer)

Basis unterfüttern mit funktioneller Randgestaltung

ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 809 0 ist je Prothese und KFO-Basis einmal abrechenbar, bei bimaxillärem Gerät je Kiefer.

Die L-Nr. 809 0 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 0, 802 1 - 802 7, 861 0, 862 0 und 863 0.

Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 0 und 011 2, nicht jedoch L-Nr. 012 0 abrechenbar.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nr. 808 0 Teilunterfütterung einer Basis

L-Nr. 809 0 Vollständige Unterfütterung

L-Nr. 810 0 Prothesenbasis erneuern

Die Erläuterungen zum Leistungsinhalt bei den L-Nrn. 808 0, 809 0 und 810 0 wurden präzisiert. Bei den Erläuterungen zur Abrechnung bleibt es gegenüber dem BEL II-2006 unverändert dabei, dass im Zusammenhang mit diesen Leistungen die Abrechnung der LNr. 801 0 ausgeschlossen ist, sofern keine weiteren Wiederherstellungsmaßnahmen neben den Unterfütterungen anfallen.

Redaktioneller Hinweis:

Bei den L-Nrn. 808 0 und 810 0 wird gegenüber dem aktuellen Vertragstext in den Erläuterungen zur Abrechnung im 3. Absatz der Textteil „...nicht jedoch nach L-Nr. 012 0 ...“ durch „... nicht jedoch die L-Nr. 012 0...“ ersetzt.

Kurztext laut Anlage 2

809 8 Vollst. Unterfütterung/implantatgest.

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis unterfüttern

Basis unterfüttern mit funktioneller Randgestaltung

ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 809 8 ist je Prothese einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 809 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die L-Nr. 809 8 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 8, 802 1 - 802 7.

Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 8 und 011 2, nicht jedoch nach L-Nr. 012 8 abrechenbar.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nr. 808 8 Tellunterfütterung/implantatgest.

L-Nr. 809 8 Vollst. Unterfütterung/implantatgest.

L-Nr. 810 8 Prothesenbasis erneuern/Implantatv.

Die Erläuterungen zum Leistungsinhalt bei den L-Nrn. 808 8, 809 8 und 810 8 wurden präzisiert. Bei den Erläuterungen zur Abrechnung bleibt es gegenüber dem BEL II-2006 unverändert dabei, dass im Zusammenhang mit diesen Leistungen die Abrechnung der L-Nr. 801 8 ausgeschlossen ist, sofern keine weiteren Wiederherstellungsmaßnahmen neben den Unterfütterungen und Basiserneuerungen anfallen.

Redaktioneller Hinweis:

Bei der L-Nr. 809 8 wird gegenüber dem aktuellen Vertragstext in den Erläuterungen zur Abrechnung im 4. Absatz der Textteil „... nicht jedoch nach L-Nr. 012 8 ...“ durch „...nicht jedoch die L-Nr. 012 8...“ ersetzt.

Bei der L-Nr. 810 8 wird gegenüber dem aktuellen Vertragstext in den Erläuterungen zur Abrechnung im 4. Absatz der Textteil „...nicht jedoch nach L-Nr. 012 0 ...“ durch „... nicht jedoch die L-Nr. 012 8...“ ersetzt.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Prothesenbasis erneuern

810 0

Kurztext laut Anlage 2

810 0 Prothesenbasis erneuern

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 810 0 beinhaltet die vollständige Entfernung und Erneuerung der Kunststoffbasis bei Erhaltung des Zahnkranzes sowie ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 810 0 ist je Prothese einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 810 0 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 0, 802 1 - 802 7.

Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 0 und 011 2, nicht jedoch nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nr. 808 0 Teilunterfütterung einer Basis

L-Nr. 809 0 Vollständige Unterfütterung

L-Nr. 810 0 Prothesenbasis erneuern

Die Erläuterungen zum Leistungsinhalt bei den L-Nrn. 808 0, 809 0 und 810 0 wurden präzisiert. Bei den Erläuterungen zur Abrechnung bleibt es gegenüber dem BEL II-2006 unverändert dabei, dass im Zusammenhang mit diesen Leistungen die Abrechnung der L-Nr. 801 0 ausgeschlossen ist, sofern keine weiteren Wiederherstellungsmaßnahmen neben den Unterfütterungen anfallen.

Redaktioneller Hinweis:

Bei den L-Nrn. 808 0 und 810 0 wird gegenüber dem aktuellen Vertragstext in den Erläuterungen zur Abrechnung im 3. Absatz der Textteil „...nicht jedoch nach L-Nr. 012 0 ...“ durch „... nicht jedoch die L-Nr. 012 0...“ ersetzt.

Leistungsinhalt

Prothesenbasis erneuern bei Implantatversorgung

L-Nr.

810 8

Kurztext laut Anlage 2

810 8 Prothesenbasis erneuern/Implantatv.

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 810 8 beinhaltet die vollständige Entfernung und Erneuerung der Kunststoffbasis bei Erhaltung des Zahnkranzes sowie ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 810 8 ist je Prothese einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 810 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die L-Nr. 810 8 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 8, 802 1 - 802 7.

Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 8 und 011 2, nicht jedoch nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nr. 808 8 Tellunterfütterung/implantatgest.

L-Nr. 809 8 Vollst. Unterfütterung/implantatgest.

L-Nr. 810 8 Prothesenbasis erneuern/Implantatv.

Die Erläuterungen zum Leistungsinhalt bei den L-Nrn. 808 8, 809 8 und 810 8 wurden präzisiert. Bei den Erläuterungen zur Abrechnung bleibt es gegenüber dem BEL II-2006 unverändert dabei, dass im Zusammenhang mit diesen Leistungen die Abrechnung der L-Nr. 801 8 ausgeschlossen ist, sofern keine weiteren Wiederherstellungsmaßnahmen neben den Unterfütterungen und Basiserneuerungen anfallen.

Redaktioneller Hinweis:

Bei der L-Nr. 809 8 wird gegenüber dem aktuellen Vertragstext in den Erläuterungen zur Abrechnung im 4. Absatz der Textteil „... nicht jedoch nach L-Nr. 012 8 ...“ durch „...nicht jedoch die L-Nr. 012 8...“ ersetzt.

Bei der L-Nr. 810 8 wird gegenüber dem aktuellen Vertragstext in den Erläuterungen zur Abrechnung im 4. Absatz der Textteil „...nicht jedoch nach L-Nr. 012 0 ...“ durch „... nicht jedoch die L-Nr. 012 8...“ ersetzt.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Einfaches Auswechseln eines Konfektionsteiles

813 0

Kurztext laut Anlage 2

813 0 Auswechseln Konfektionsteil

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einschrauben eines Sekundärteils eines konfektionierten Kugelknopfankers, ggf. einschl. des Entfernens des defekten Sekundärteils

Leistungsinhalt

L-Nr.

Instandsetzung einer Krone/eines Flügels oder eines

820 0

Brückengliedes

Kurztext laut Anlage 2

820 0 Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Instandsetzungsmaßnahmen im Metallbereich bei einer Krone-, einer teleskopierenden Krone oder eines Brückengliedes wie z.B.

- Trennspalt schließen,
- Kronenrand verlängern
- Bruch oder
- Riss beseitigen,
- Kontaktpunkt wiederherstellen,
- Vorbereitung der Metallfläche zur Aufnahme einer neuen Verblendung bei Instandsetzungsmaßnahmen im Metallbereich

ggf. einschließlich Fügung vorbereiten oder Keramikverblendung trocknen

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 820 0 ist je Maßnahme an einer Krone/Flügel, teleskopierenden Krone oder einem Brückenglied abrechenbar.

Die L-Nr. 807 0 und ggf. die Erneuerung der Verblendung ist zusätzlich abrechenbar.

Leistungsinhalt
Instandsetzung einer implantatgestützten Krone

L-Nr.
820 8

Kurztext laut Anlage 2

820 8 Instandsetzung Krone/implantatgest.

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Instandsetzungsmaßnahmen im Metallbereich bei einer Krone, wie z.B.

- Trennspalt schließen,
- Kronenrand verlängern,
- Bruch oder
- Riss beseitigen,
- Kontaktpunkt wiederherstellen,
- Vorbereitung der Metallfläche zur Aufnahme einer neuen Verblendung bei Instandsetzungsmaßnahmen im Metallbereich

ggf. einschließlich Fügung vorbereiten oder Keramikverblendung trocknen

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 820 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 a der Zahnersatz-Richtlinie (Ausnahmefälle Einzelzahnücke) abrechenbar.

Die L-Nr. 820 8 ist je Maßnahme an einer Krone abrechenbar.

Die L-Nr. 807 0 und ggf. die Erneuerung der Verblendung ist zusätzlich abrechenbar.

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

Überführung der KFO-Reparatur-Positionen

Die kieferorthopädischen Reparaturleistungen wurden aus dem speziellen Leistungsteil der Gruppe 7 in die für Reparaturen und Erweiterungen maßgebliche Gruppe 8 überführt. Damit soll eine über alle Leistungsbereiche gleichermaßen strukturierte Zuordnung sichergestellt werden. Zahntechnische Leistungen aus allen Bereichen, die sich mit Reparaturen und Erweiterungen befassen, sind in der Gruppe 8 zusammengefasst.

L-Nr. 761 0 Grundeinheit/Instands. KFO oder Aufbissbehelf

erhält die neue L-Nr. 861 0 Grundeinheit/Instands. KFO oder Aufbissbehelf.

Die Erläuterungen zum Leistungsinhalt und zur Abrechnung wurden gegenüber der L-Nr. 761 0 ergänzt und damit präzisiert. Bei der Festsetzung des Preises für die L-Nr. 861 0 gehen der VDZI und der GKV-SV davon aus, dass der Preis für die L-Nr. 761 0 BEL II – 2006 als Ausgangsbasis für die Preisverhandlungen zur L-Nr. 861 0 zu Grunde gelegt wird.

L-Nr. 762 0 LE Einfügen Regulierungs- oder Halteelement

erhält die neue L-Nr. 862 0 LE Einfügen Regulierungs- oder Halteelement.

Die Erläuterungen zum Leistungsinhalt und zur Abrechnung wurden gegenüber der L-Nr. 762 0 ergänzt und damit präzisiert. Bei der Festsetzung des Preises für die L-Nr. 862 0 gehen der VDZI und der GKV-SV davon aus, dass der Preis für die L-Nr. 762 0 BEL II - 2006 als Ausgangsbasis für die Preisverhandlungen zur L-Nr. 862 0 zu Grunde gelegt wird.

L-Nr. 770 0 Remontieren KFO-Gerät

erhält die neue **L-Nr. 870 0 Remontieren KFO-Gerät**.

Die Erläuterungen zum Leistungsinhalt und zur Abrechnung wurden gegenüber der L-Nr. 770 0 ergänzt und damit präzisiert. Bei der Festsetzung des Preises für die L-Nr. 870 0 gehen der VDZI und der GKV-SV davon aus, dass der Preis für die L-Nr. 770 0 BEL II – 2006 als Ausgangsbasis für die Preisverhandlungen zur L-Nr. 870 0 zu Grunde gelegt wird.

L-Nr. 811 0 KFO-Basis erneuern

Aus systematischen Gründen wird die L-Nr. 811 0 KFO-Basis erneuern BEL II - 2006 zur **L-Nr. 864 0** im BEL II - 2014 (Einordnung aller KFO-Erneuerungen und Instandsetzungen am Ende der 800er Gruppe).

Leistungsinhalt

L-Nr.

Grundeinheit für Instandsetzung und/oder

861 0

Erweiterung einer KFO-Basis oder eines Aufbissbehelfes

Kurztext laut Anlage 2

861 0 Grundeinheit/Instands. KFO oder Aufbissbehelf

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Grundeinheit, Instandsetzung und/oder Erweiterung eines KFO/FKO-Gerätes

Grundeinheit, Instandsetzung und/oder Erweiterung eines Aufbissbehelfs

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 861 0 ist als Grundeinheit einmal je KFO/FKO-Gerät oder Aufbissbehelf in Verbindung mit den L-Nrn. 862 0, 863 0, 802 1, 802 2, 802 3 und 802 4 abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Leistungseinheit

862 0

- Einfügen Regulierungs- oder Halteelement

Kurztext laut Anlage 2

862 0 LE Einfügen Regulierungs- oder Halteelement

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einfügen eines neuen Elementes, z.B. Dehn-, Halte-, Regulierungs-, Abstütz- oder Abschirm-elementes oder eines Aufbisses, ggf. einschließlich des Herauslösen des defekten Elementes

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 862 0 ist je eingefügtem Element einmal abrechenbar.

Erläuterungen zur Abrechnung– gemäß Änderungsvereinbarung vom 10.10.2014 – gültig ab 01.01.2015

Die L-Nr. 862 0 ist je eingefügtem Element einmal abrechenbar; dies gilt auch für Halte- und Stützelemente, die nach den L-Nrn. 380 0 und 381 0 abrechenbar sind.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Leistungseinheit

863 0

- Erneuerung eines Verbindungselementes intermaxillär

Kurztext laut Anlage 2

863 0 LE Erneuerung eines Elementes/intermaxillär

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Erneuerung eines Elementes bei der Instandsetzung eines intermaxillären Verbindungs- oder Führungselementes

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nr. 863 0 LE Erneuerung eines Elementes/intermaxillär

Die Erneuerung eines Verbindungselementes konnte im BEL II-2006 unter der L-Nr. 741 0 abgerechnet und die Hälfte der Vergütung der L-Nr. 741 0 in Ansatz gebracht werden. Da Wiederherstellungsmaßnahmen bei KFO-Geräten im BEL II-2014 unter den 800er L-Nrn. aufgenommen wurden, wurde die neue L-Nr. 863 0 LE Erneuerung eines Elementes/intermaxillär in das BEL II-2014 eingeführt. Bei der Festsetzung des Preises für die L-Nr. 863 0 gehen der VDZI und der GKV-SV daher davon aus, dass die Hälfte des Preises für die L-Nr. 741 0 als Ausgangsbasis für die Preisverhandlungen zur L-Nr. 863 0 zu Grunde gelegt wird.

Leistungsinhalt

KFO-Basis erneuern

L-Nr.

864 0

Kurztext laut Anlage 2

864 0 KFO-Basis erneuern

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 864 0 beinhaltet die vollständige Entfernung und Erneuerung der Kunststoffbasis bei Erhaltung der herausgelösten Halte-, Dehn- und Regulierungselemente.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 864 0 ist je KFO-Basis einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 864 0 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 861 0, 862 0 und 863 0.

Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 0 und 011 2, nicht jedoch nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt

**Remontieren eines Gerätes ohne
Kunststoffbasis**

L-Nr.

870 0

Kurztext laut Anlage 2

870 0 Remontieren KFO-Gerät

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Remontage eines kieferorthopädischen Gerätes z.B. Crozat, Retainer, Quad-Helix

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 870 0 ist je remontierte Kieferorthopädisches Gerät einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt
Versandkosten

L-Nr.
933 0

Kurztext laut Anlage 2

933 0 Versandkosten

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Abgeltung von Auslagen für Versand, wie z.B.

- Versand durch Laborboten, je Versandgang
- Versand durch Kurier, je Versandgang
- Versand durch Paketdienst

Erläuterungen zur Abrechnung

Die Versandkosten sind pauschal abzurechnen. Zur Bestimmung der Pauschale ist das Prinzip der Wirtschaftlichkeit der Versorgung (§ 12 SGB V) zu beachten.

Die L-Nr. 933 0 kann nicht für Leistungen, die in Praxislaboratorien erbracht werden, abgerechnet werden.

Leistungsinhalt
Versandkosten bei Implantatversorgung

L-Nr.
933 8

Kurztext laut Anlage 2

933 8 Versandkosten bei Implantatv.

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Abgeltung von Auslagen für Versand, wie z.B.

- Versand durch Laborboten, je Versandgang
- Versand durch Kurier, je Versandgang
- Versand durch Paketdienst

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 933 8 ist bei einer Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnücke /atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die Versandkosten sind pauschal abzurechnen. Zur Bestimmung der Pauschale ist das Prinzip der Wirtschaftlichkeit der Versorgung (§ 12 SGB V) zu beachten.

Die L-Nr. 933 8 kann nicht für Leistungen, die in Praxislaboratorien erbracht werden, abgerechnet werden.

Leistungsinhalt

Verarbeitungsaufwand Nichtedelmetall-Legierung

L-Nr.

970 0

Kurztext laut Anlage 2

970 0 Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung

Erläuterungen zur Abrechnung

Abrechenbar je

- Übertragungskappe (L-Nr. 024 0)
- Wurzelstiftkappe (L-Nr. 101 3)
- Vollkrone/Metall (L-Nr. 102 1)
- Teilkrone (L-Nr. 102 2)
- Flügel für Adhäsivbrücke (L-Nr. 102 3)
- Krone für vestibuläre Verblendung (L-Nr. 102 4)
- Vollkrone/Metall bei Implantatversorgung (L-Nr. 102 6)
- Krone für vestibuläre Verblendung bei Implantatversorgung (L-Nr. 102 8)
- Angelieferte Modellation für Stiftaufbau gießen (L-Nr. 104 0)
- Stiftaufbau (L-Nr. 105 0)
- Brückenglied, Metall (L-Nr. 110 0)
- Primärteil einer teleskopierenden Krone (L-Nr. 120 0)
- Sekundärteil einer teleskopierenden Krone (L-Nr. 120 0)
- Primär- oder Sekundärteil einer teleskopierenden Krone (L-Nr. 120 1)
- Individuelle Verbindungsvorrichtung (L-Nr. 133 1)

Gemäß Gemeinsames Rundschreiben vom 19.03.2014 zur Einführung des BEL II – 2014 zum 01.04.2014

L-Nr. 970 0 Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung

Ist als Verarbeitungsaufwand auch für die Übertragungskappe aus Metall nach L-Nr. 024 0 abrechenbar.

Anlage 2 zum Vertrag nach § 88 Abs. 1 SGB V

**Kurzbezeichnungen nach § 3
„Grundsätze der Rechnungsstellung“ des Vertrages**

Arbeitsvorbereitung

BEL-Nr. Kurztext

001 0 Modell
001 8 Modell bei Implantatversorgung
002 1 Doublieren eines Modells
002 2 Platzhalter einfügen
002 3 Verwendung von Kunststoff
002 4 Galvanisieren
003 0 Set-up je Segment
005 1 Sägemodell
005 2 Einzelstumpfmodell
005 3 Modell nach Überabdruck
005 4 Set-up-Modell für KFO
005 5 Fräsmodell
006 0 Zahnkranz
007 0 Zahnkranz sockeln
011 1 Modellpaar trimmen
011 2 Fixator
012 0 Mittelwertartikulator
012 8 Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung
013 0 Modellpaar sockeln
020 1 Basis für Vorbissnahme
020 2 Basis für Konstruktionsbiss
021 1 Individueller Löffel
021 2 Funktionslöffel
021 3 Basis für Bissregistrierung
021 4 Basis für Stützstiftregistrierung
021 5 Basis für Aufstellung
021 6 Basis für Bissregistr. bei Implantatversorgung
021 8 Basis für Aufstellung bei Implantatversorgung
022 0 Bisswall
022 8 Bisswall bei Implantatversorgung
023 0 Registrierplatte und -stift auf Basen
024 0 Übertragungskappe Kunststoff/Metall
031 0 Provisorische Krone/Brückenglied
032 0 Formteil

Festsitzender Zahnersatz

BEL-Nr. Kurztext

- 101 3 Wurzelstiftkappe
- 102 1 Vollkrone/Metall
- 102 2 Teilkrone/Metall
- 102 3 Flügel für Adhäsivbrücke, je Flügel
- 102 4 Krone für vestibuläre Verblendung
- 102 6 Vollkrone/Metall bei Implantatversorgung
- 102 8 Krone für vestib. Verbl. bei Implantatversorgung
- 103 1 Vorbereiten Krone
- 103 2 Krone/ Brückenglied einarbeiten
- 103 3 Stiftaufbau einarbeiten
- 104 0 Modellation gießen
- 105 0 Stiftaufbau
- 110 0 Brückenglied
- 120 0 Teleskopierende Krone
- 120 1 Teleskopierende Primär- oder Sekundärkrone
- 133 1 Individuelles Geschiebe
- 134 1 Konfektions-Geschiebe
- 134 3 Konfektions-Anker
- 134 7 Primär-/Sek.-Teil Konf.-Anker
- 134 9 Wiederbef. Sek.-Teil
- 136 0 Gefrästes Lager
- 137 0 Schubverteilungsarm
- 150 0 Metallverbindung nach Brand
- 155 0 Konditionierung je Zahn/Flügel
- 160 0 Vestibuläre Verblendung Kunststoff
- 161 0 Zahnfleisch Kunststoff
- 162 0 Vestibuläre Verblendung Keramik
- 162 8 Vestib. Verbl. Keramik bei Implantatv.
- 163 0 Zahnfleisch Keramik
- 163 8 Zahnfleisch Keramik bei Implantatv.
- 164 0 Vestibuläre Verblendung Komposit
- 165 0 Zahnfleisch Komposit

Modellguss

BEL-Nr. Kurztext

- 201 0 Metallbasis
- 202 1 Einarmige gegossene Haltevorrichtung
- 202 5 Krallen
- 202 6 Ney-Stiel
- 202 7 Auflage
- 202 8 Umgebungsbügel bei Diastema
- 203 1 Zweiarmlige gegossene Haltevorrichtung
- 204 1 Zweiarmlige gegossene Halte- und Stützvorrichtung mit Auflage
- 205 0 Bonwillklammer
- 208 1 Rückenschutzplatte
- 208 2 Metallzahn, gegossen
- 208 3 Metallkauffläche, gegossen
- 210 0 Lösungshilfe
- 211 0 Unterfütterbarer Abschlussrand
- 212 0 Zuschlag einzelne gegossene Klammer

Aufbissbehelfe

BEL-Nr. Kurztext

- 401 0 Aufbissbehelf m. adj. Oberfläche
- 402 0 Aufbissbehelf o. adj. Oberfläche
- 403 0 Umarbeiten zum Aufbissbehelf
- 404 0 Semipermanente Schiene aus Metall, je Zahn

Kieferorthopädie

BEL-Nr. Kurztext

- 701 0 Basis für Einzelkiefergerät
- 702 0 Basis bimaxilläres Gerät
- 703 0 Schiefe Ebene
- 704 0 Vorhofplatte
- 705 0 Kinnkappe
- 710 0 Aufbiss
- 711 0 Abschirmelement
- 712 1 Weichkunststoff (KFO)
- 712 2 Sonderkunststoff (KFO)
- 720 0 Schraube einarbeiten
- 721 0 Spezial-Schraube einarbeiten
- 722 0 Trennen einer Basis
- 730 0 Labialbogen
- 731 0 Labialbogen modifiziert
- 732 0 Labialbogen intermaxillär
- 733 0 Feder, offen
- 734 0 Feder, geschlossen
- 740 0 Verbindungselement/intramaxillär
- 741 0 Verbindungselemente/intermaxillär
- 742 0 Verankerungselement
- 743 0 Einzelement einarbeiten
- 744 0 Metallverbindung (KFO)
- 750 0 Einarmiges H-/A-Element
- 751 0 Mehrarmiges H-/A- Element

Reparatur/Erweiterungen

BEL-Nr. Kurztext

801 0 Grundeinheit ZE
801 8 Grundeinh. Instands. ZE/implantatgest.
802 1 LE Sprung
802 2 LE Bruch
802 3 LE Einarbeiten Zahn
802 4 LE Basisteil Kunststoff
802 5 LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten
802 6 LE Rückenschutzplatte einarbeiten
802 7 LE Kunststoffsattel
803 0 Retention, gebogen
804 0 Retention, gegossen
806 0 Gegossenes Basisteil
807 0 Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
808 0 Teilunterfütterung einer Basis
808 8 Teilunterfütterung/implantatgest.
809 0 Vollständige Unterfütterung
809 8 Vollst. Unterfütterung/implantatgest.
810 0 Prothesenbasis erneuern
810 8 Prothesenbasis erneuern/Implantatv.
813 0 Auswechseln Konfektionsteil
820 0 Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied
820 8 Instandsetzung Krone/implantatgest.
861 0 Grundeinheit/Instands. KFO oder Aufbissbehelf
862 0 LE Einfügen Regulierungs- oder Halteelement
863 0 LE Erneuerung eines Elementes/intermaxillär
864 0 KFO-Basis erneuern
870 0 Remontieren KFO-Gerät
933 0 Versandkosten
933 8 Versandkosten bei Implantatv.
970 0 Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung